

Vorwort

Die Jahrestagung 2025 der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung und der Association des Juristes Français et Allemands wurde in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt Düsseldorf abgehalten. Die Stadt zeichnet sich durch eine signifikante institutionelle Verbindung zu Frankreich aus, die insbesondere durch das Lycée français international Simone Veil, das französische Generalkonsulat und die deutsche Niederlassung von Business France repräsentiert wird.

Die Leitthemen der Tagung waren, passend zum Industrieland Nordrhein-Westfalen, auf wirtschaftsrechtliche Themen ausgerichtet. Sie wurden in den exklusiven Räumlichkeiten des Industrie-Clubs Düsseldorf und der internationalen Anwaltssozietät Hogan Lovells auf der 24. Etage des Dreischeibenhauses, eines wahrhaften Düsseldorfer Industriedenkmals, vorgetragen.

Unser besonderer Dank gebührt den Referentinnen und Referenten für die spannenden und stimulierenden Vorträge sowie den Düsseldorfer Partnern von Hogan Lovells für die großzügige Einladung.

Das vorliegende Sonderheft verschafft einen Überblick über die rechtlichen Themen der Düsseldorfer Tagung und gibt das Grußwort von Frau Dr. Corinna Dylla-Krebs und die Keynote von Herrn Dr. Dominik Fanatico ungekürzt wieder.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren herzlich für ihre Beiträge.

Ihre

Fabienne Kutscher-Puis

Avant-propos

Le congrès annuel 2025 de la Deutsch-Französische Juristenvereinigung und der Association des Juristes Français et Allemands s'est tenu à Düsseldorf, capitale du Land de Rhénanie-du-Nord-Westphalie. La ville se distingue par des liens institutionnels significatifs avec la France, incarnés notamment par le Lycée français international Simone Veil, le Consulat Général de France et la représentation allemande de Business France.

En accord avec le caractère industriel de la Rhénanie-du-Nord-Westphalie, les thèmes principaux du congrès étaient axés sur le droit économique. Les interventions ont eu lieu dans les locaux exclusifs de l'Industrie-Club Düsseldorf et du cabinet d'avocats international Hogan Lovells, au 24^{ème} étage de la Dreischeibenhause, véritable monument industriel de Düsseldorf.

Nous tenons à remercier tout particulièrement les intervenants pour leurs exposés passionnants et stimulants, ainsi que les associés de Hogan Lovells à Düsseldorf pour leur généreuse invitation.

Ce numéro spécial offre un aperçu des thèmes juridiques abordés lors du congrès de Düsseldorf et reproduit dans leur intégralité le mot de bienvenue de Mme Corinna Dylla-Krebs et la keynote de M. Dominik Fanatico.

Nous remercions chaleureusement tous les auteurs pour leurs contributions.

Bien à vous,

Fabienne Kutscher-Puis

■ Inhaltsverzeichnis • Sommaire

Vorwort • Avant-propos	1
Inhaltsverzeichnis • Sommaire	2
Impressum • Mentions légales	3
Artikel • Articles	4
Eröffnung der gemeinsamen Jahrestagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung und der Association des Juristes Français et Allemands in Düsseldorf	4
Grußwort der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen <i>Von/ de Dr. Corinna Dylla-Krebs</i>	4
Kartellbußen und Regress gegen Organmitglieder <i>von/ de Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf, (nach dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))</i>	7
Ein Recht der Nachhaltigen Wirtschaft für die EU - Status quo und Entwicklungsperspektiven <i>von/ de Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch, Halle-Wittenberg</i>	12
Das 28. Regime – Gesellschaftsrecht für innovative Unternehmen et au-delà <i>von/ de Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf (nach dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Repasi)</i>	17
Unternehmensmobilität im Binnenmarkt – Aktueller Entwicklungsstand und Perspektiven <i>von/ de Dr. Nina Benz, Heidelberg</i>	21
EU-Raum des Rechts – Gerichtsstände und <i>Forum Shopping</i> nach der Brüssel Ia-VO <i>von/ de Prof. Dr. Lukas Rass-Masson, Toulouse, Dr. Thomas Nebel, Düsseldorf</i>	27
Décarbonation du système énergétique français et allemand <i>von/ de Véronique Fröding, Paris</i>	32
Warum die Wärmewende im Heizungskeller gerade scheitert und was Frankreich besser macht <i>von/ de Thorsten Coß, Gevelsberg</i>	35
Die rechtliche Umsetzung der Energiewende in Deutschland <i>von/ de Dr. Florian-Alexander Wesche, Düsseldorf</i>	39
Dinner Speech zum Abschluss der gemeinsamen Jahrestagung - Das neue Staatsangehörigkeitsrecht <i>von/ de Dr. Dominik Fanatico, Düsseldorf</i>	44
Eindrücke • Impressions	52

■ Impressum • Mentions légales

**Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.
(DFJ)**

Sekretariat:

**Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Fachbereich 03**

D-55099 Mainz

Vereinsregister Mannheim VR 100197

Telefon: +49 6131 39-22412

kieninga@uni-mainz.de

www.dfj.org

Präsident:

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Vizepräsident:

Dr. Heiner Baab

Generalsekretärin:

Dr. Fabienne Kutscher-Puis

Schatzmeister:

Dr. Christoph Hirschmann

Redaktion:

DFJ

Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)

fkp@kutscher-puis.com

Dr. Konstanze Brieskorn

k.brieskorn@hwh-avocats.com

Emma Liis Tempel

emmaliis48@gmail.com

**Association des Juristes français et allemands
(AJFA)**

8, rue de Courty

F-75007 Paris

N° SIRET : 44390896700013

Inscription préfecture : 11225

ajfa@ajfa.fr

www.ajfa.fr/

Président :

Jean-François Bohnert

Vice-Présidents :

Christian Kupferberg, Christoph Martin Radtke

Secrétaire Général

Dr. Aurélien Raccach

Trésorière

Ulrike Kloppstech

Rédaction :

AJFA

Dr. Aurélien Raccach

aurelien.raccach@univ-catholille.fr

Maria Simion

mariasimion32@gmail.com

Diese Zeitschrift erscheint unter der Verantwortung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V., Mainz, Deutschland. • La présente revue paraît sous la responsabilité de la Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V., Mayence, Allemagne.

■ Artikel • Articles

Eröffnung der gemeinsamen Jahrestagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung und der Association des Juristes Français et Allemands in Düsseldorf

Am 26. September 2025 wurde die Jahrestagung von Herrn Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Präsident der DFJ, Universität Heidelberg, Herrn Aurélien Raccach, Generalsekretär der AJFA, Université catholique de Lille, Dr. Etienne Sur, Generalkonsul Frankreichs in Düsseldorf und Frau Dr. Corinna Dylla-Krebs, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, feierlich eröffnet. Stellvertretend für alle Begrüßenden wird hier das Grußwort von Frau Dr. Dylla-Krebs abgedruckt.

Grußwort der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen von/ de Dr. Corinna Dylla-Krebs¹

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Weller,
Sehr geehrte, liebe Frau Dr. Kutscher-Puis,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
chers amis, chers collègues,
haben Sie herzlichen Dank für Ihre freundliche Einladung.
Es ist mir eine große Ehre, Sie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßen zu dürfen.
Als Vertreterin des Landes Nordrhein-Westfalen heiße daher auch ich Sie herzlich in Düsseldorf willkommen und darf Ihnen zugleich alle guten Wünsche und herzliche Grüße von Herrn Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach ausrichten.
Die gute Beziehung unseres Landes zu Frankreich wird – und das kann ich Ihnen wirklich versichern – gelebt und geliebt.
Wenn der nordrhein-westfälische Justizminister aus seinem Bürofenster schaut, sieht er das Kaiser-Wilhelm-Denkmal (den „Reichsgründer“) und das Bismarck-Denkmal (den Reichskanzler) und dazwischen flattert Ihre Tricolore, lieber Herr Generalkonsul, oben am Gebäude der Schadow-Arkaden. Nicht nur ich freue mich jedes Mal, wenn ich die Flagge sehe: weiß ich so doch Frankreich in meiner – in unserer – Nähe.

Symbolik und gelebte Nähe zwischen Nordrhein-Westfalen und Frankreich

¹ Die Vortragsform wurde beibehalten. Es gilt das gesprochene Wort.

Das Frankreichseminar als Brücke zwischen den Rechtssystemen

Unsere Bande sind eng: menschlich, kulturell, wirtschaftlich und rechtlich. Und wenn ich auf den juristischen Aspekt blicke, der heute im Mittelpunkt steht, darf – muss – ich natürlich auf unser „Frankreichseminar“ und unser „*Séminaire d'Allemagne*“ zu sprechen kommen.

Seit 1961 und in seiner jetzigen Form seit 1972 bietet das Justizministerium Nordrhein-Westfalen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren aus ganz Deutschland zweimal pro Jahr ein Seminar zur Einführung in das französische Rechtswesen und in die französische Rechtssprache an. Von Beginn an wurde die Gruppe dem *Bâtonnier de Paris* vorgestellt und von dem Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft empfangen.

Mittlerweile gehören außerdem unter anderem Besuche in der *École de Formation Professionnelle des Barreaux de Paris*, bei dem *Conseil Constitutionnel*, dem *Conseil d'État*, der *Cour de Cassation*, dem *Ministère de la Justice*, der Deutsch-französischen Auslands-Industrie- und -Handelskammer, dem neuen *Tribunal de Paris* und dem *Tribunal des activités économiques de Paris* zum festen Programm.

Erfolgsgeschichte und persönliche Verbindungen durch den Austausch

Es ist mir eine Ehre und vor allem eine große Freude an dieser Stelle Herrn Rechtsanwalt / *Avocat honoraire* Karl Beltz begrüßen zu dürfen, der unser Programm seit Jahrzehnten intensiv fördert, persönlich die Gruppen durch das *Tribunal des activités économiques de Paris* führt und vor einigen Jahren selbst als Referendar daran teilgenommen hat.

Der Zuspruch, den das Frankreichseminar erfährt, ist ungebrochen:

Für jedes Seminar bewerben sich etwa 90 Referendarinnen und Referendare aus ganz Deutschland, aus denen wir 18 auswählen. Teilgenommen haben an den Seminaren im Laufe der Zeit weit über 2.000 Referendarinnen und Referendare. Für viele dürften sich in Paris die Weichen für eine internationale Karriere gestellt haben, viele Freundschaften wurden geschlossen und mindestens eine glückliche Ehe.

Ausblick auf weitere Zusammenarbeit

Meine Damen und Herren,

es ist die reine Freude – sowohl auf meiner als auch auf Seiten der französischen Gastgeber – zweimal im Jahr diese tollen, hochqualifizierten jungen Menschen zu sehen, die fast alle einen Doppelstudiengang absolviert haben, beide Sprachen sprechen und im deutsch-französischen Raum beruflich tätig werden wollen. Und

dabei sehen wir ja immer nur 18 von 90. Es freut mich ganz besonders, dass eine junge Kollegin – Teilnehmerin eines der letzten Seminare – ebenfalls heute anwesend ist.

Im Jahr 2017 haben das *Barreau de Paris* und das Land Nordrhein-Westfalen feierlich vereinbart, das *Séminaire d'Allemagne* ins Leben zu rufen hat: Schülerinnen und Schüler der Pariser Anwaltschule werden in das deutsche Rechtssystem und in die deutsche Rechtssprache eingeführt. Seit 2018 findet zweimal pro Jahr das *Séminaire d'Allemagne* in Düsseldorf statt. Auch dieses ist ein Erfolgsmodell, wenngleich die deutsche Sprache in Frankreich an Attraktivität zu verlieren scheint.

Liebe Frau Kutscher-Puis,

haben Sie vielen Dank dafür, dass ich schon gestern Abend dabei sein durfte. Sie haben die „anwaltliche Tätigkeit von französischen *avocats* in Deutschland“ beleuchtet.

Das war sehr erhellend, und wenn ich eines von diesem Abend mitgenommen habe, dann den unbedingten Vorsatz, einander gebührend anzuerkennen: Wer – wie Sie alle hier im Saal – seinen anspruchsvollen Beruf nicht nur im eigenen Land ausübt, sondern sich zusätzlich einem anderen Rechtskreis öffnet, eine andere Sprache lernt, einen weiteren Abschluss erlangt: der bzw. die verdient höchsten Respekt und Unterstützung.

Hierfür sage ich Ihnen, zugleich im Namen des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, gerne meine Hilfe zu.

Für Ihre Tagung wünsche ich Ihnen viel Erfolg und danke sehr für Ihre Aufmerksamkeit.



Frau Dr. Corinna Dylla-Krebs ist Präsidentin des Justizprüfungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen und verantwortet damit einen zentralen Bereich der staatlichen juristischen Ausbildung auf Landesebene. In dieser Funktion ist sie insbesondere für die Organisation und Durchführung der juristischen Staatsprüfungen sowie die Sicherstellung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe zuständig.

Kartellbußen und Regress gegen Organmitglieder

von/ de Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf, (nach dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale))

Ausgangspunkt: Kartellverstoß des Leitungsorgans und Regress der Gesellschaft

Ausgehend von dem Vorlagebeschluss des BGH vom 11. Februar 2025 (KZR 74/23) hat der Düsseldorfer Kartellrechtsexperte Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) die neueren Rechtsentwicklungen zum Organregress bei Kartellverstößen beleuchtet und diese gesellschafts- und kartellrechtlich eingeordnet.

Im Zentrum des Vortrags stand die Frage, ob eine Gesellschaft gegen Organmitglieder regressieren kann, wenn wegen eines Kartellverstoßes des Organs eine Kartellgeldbuße gegen die Gesellschaft verhängt wurde. Typischerweise beteiligt sich ein Leitungsorgan zugunsten des Unternehmens an einem Kartell; die Wettbewerbsbehörde verhängt daraufhin ein Ahndungsbußgeld, und die Gesellschaft verlangt vom Organ Ersatz des Bußgeldbetrages nach § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Gesellschaftsrechtlich lassen sich die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Haftung relativ klar bejahen: Der Verstoß gegen Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB ist ein gravierender Legalitätspflichtverstoß, dessen Vorteilhaftigkeit für die Gesellschaft unerheblich ist. Regelmäßig liegt vorsätzliches Handeln des Organs vor, und der Schaden der Gesellschaft besteht in dem gegen sie verhängten Bußgeldbetrag, der nach § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzen ist. Aus einer rein gesellschaftsrechtlichen Perspektive ist die Ersatzfähigkeit der Kartellgeldbuße daher konsequent.

Deutsches Recht: Kein allgemeines Regressverbot bei Geldbußen

Die Diskussion, ob Bußgelder regressfähig sind, ist nicht auf das Kartellrecht beschränkt. Für das deutsche Recht lässt sich aus der Rechtsprechung kein allgemeines Verbot des Regresses bei Geldbußen ableiten. Anders als etwa in Österreich fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, die die Übernahme von Geldbußen generell untersagt; eine solche Regelung bestünde im Übrigen für Kartellbußen ohnehin nicht.

Die Übernahme einer gegen einen anderen verhängte Geldbuße oder Strafe ist strafrechtlich grundsätzlich nicht verboten. In den sogenannten Beraterfällen hat die Rechtsprechung sogar einen Regress gegen Steuerberater wegen auferlegter Geldbußen oder Strafen zugelassen. Ebenso hat der Bundesgerichtshof zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen Fußballfans wegen Verbandsstrafen anerkannt. Der Referent folgert hieraus, dass erst recht kein allgemeines Regressverbot für Organmitglieder gelten könne; ein solcher Grundsatz fände im System des deutschen Haftungsrechts keine tragfähige Grundlage.

Speziell: Kartellbußen und die (verneinte) teleologische Reduktion

Die zentrale Streitfrage lautet daher nicht, ob Bußgelder generell regressfähig sind, sondern ob gerade Kartellgeldbußen ausnahmsweise vom Regress ausgeschlossen sein müssen. Teile der Literatur befürworten ein Regressverbot, um eine wirtschaftliche Entlastung der Gesellschaft zu vermeiden und die kartellrechtliche Sanktionswirkung zu sichern. Die Idee ist, dass der eigentliche Adressat der Abschreckung – das Unternehmen – durch einen internen Regress gegen Organe faktisch teilweise oder vollständig von der finanziellen Last der Buße befreit werde.

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Abschreckungsfunktion der Geldbuße durch die verhaltenssteuernde Wirkung des Regresses gegenüber den Organen verstärkt werden könne. Die Buße wird zunächst weiterhin gegen den Verband verhängt; der Regress betrifft lediglich die interne Verteilung der Belastung. Eine teleologische Reduktion der gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen sei nach diesen Maßstäben nicht gerechtfertigt. Die Argumente für ein Regressverbot reichen damit nicht aus, um die klaren gesetzlichen Haftungstatbestände einschränkend auszulegen; im Ergebnis kennt das deutsche Recht kein spezielles Regressverbot für Kartellbußgelder.

Unionsrechtliche Dimension: Effektivität der Kartellrechtsdurchsetzung

Die eigentliche Brisanz erhält die Frage durch das Unionsrecht. Der Bundesgerichtshof hat dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt, ob Art. 101 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine juristische Person gegen ihre Organmitglieder wegen eines kartellrechtlich motivierten Bußgeldes Regress nehmen kann. Der unionsrechtliche Maßstab ist der Effektivitätsgrundsatz: Nationale Regelungen dürfen die Durchsetzung des Kartellverbots nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Aus unionsrechtlicher Sicht wird gegen den Regress eingewandt, dass er das Unternehmen wirtschaftlich von der Buße entlasten und damit die Wirksamkeit der Sanktion beeinträchtigen könne. Allerdings bleibt die primäre Zahlungspflicht des Unternehmens unberührt, und eine vollständige Entlastung ist praktisch wenig wahrscheinlich. Vielmehr drohen Fehlanreize, wenn Organmitglieder wüssten, dass sie im Innenverhältnis vollständig von Haftung freigestellt sind; dann könnten sie Kartellverstöße eher in Kauf nehmen.

Zudem ist auf Art. 20 Abs. 1 der NIS-2-Richtlinie zu verweisen, der einen Regress gegen Organmitglieder ausdrücklich vorsieht; dies wird als deutliches unionsrechtliches Signal interpretiert, dass ein Bußgeldregress die Effektivität von Sanktionen nicht beeinträchtigt, sondern als Instrument der Verhaltenssteuerung gegenüber

Abgrenzung zur steuerrechtlichen Rechtsprechung des EuGH

Organen verstanden wird. Ein generelles unionsrechtliches Misstrauen gegen Regresslösungen lasse sich daraus gerade nicht ableiten.

Der Bundesgerichtshof zieht in seinem Vorlagebeschluss einen Vergleich zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-429/07, in der es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geldbußen ging. Der EuGH sah die Abzugsfähigkeit als mit dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbar an, weil sie die Sanktionswirkung der Geldbuße mindert.

Der Referent kritisiert jedoch, dass der BGH dem Bußgeldregress eine ähnliche Wirkung beimisst. Während die steuerliche Abzugsfähigkeit die Steuerlast des Unternehmens senkt und damit die Gesamtbelastung aus der Buße effektiv reduziert, bleibt beim Bußgeldregress die Buße in voller Höhe bestehen; sie wird lediglich innerhalb des Unternehmens anders verteilt, indem ein Teil der Last von den Anteilseignern auf die Organmitglieder verschoben wird. Die Belastung auch der Leitungsorgane erhöht vielmehr die Effektivität der Sanktion aufgrund der zusätzlichen Anreizwirkung; steuerliche Abzugsfähigkeit entfaltet demgegenüber keinerlei verhaltenssteuernde Wirkung gegenüber Organen. Die genannte EuGH-Entscheidung beantwortet daher nicht die Frage, ob ein interner Regress mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, und kann nicht unmittelbar zur Begründung eines unionsrechtlichen Regressverbots herangezogen werden.

Verhaltenssteuerung der Organe und das Fehlen persönlicher Bußgelder

Der Referent hebt besonders hervor, dass der Bußgeldregress zur effektiven Verhaltenssteuerung der Leitungsorgane benötigt werde. Dies gilt vor allem in Konstellationen, in denen die Europäische Kommission keine persönlichen Geldbußen gegen Organmitglieder verhängen kann. In solchen Fällen entfaltet allein die gegen das Unternehmen verhängte Buße möglicherweise nicht genügend Druck auf die handelnden Personen, während ein interner Regress zusätzliche präventive und abschreckende Wirkung erzeugt.

Selbst dort, wo nationale Rechtsordnungen persönliche Bußgelder gegen Organe vorsehen, stellt sich die Frage, ob diese der Höhe nach hinreichend sind, um echte Compliance-Anreize zu setzen. Im vom BGH behandelten Fall belief sich die persönliche Geldbuße auf lediglich 126.000 Euro, obwohl ein Hardcore-Kartell über einen Zeitraum von etwa 12,5 Jahren bestanden hatte. Aus Sicht des Referenten unterstreicht dies, dass allein auf persönliche Bußen kaum vertraut werden kann; der Bußgeldregress bleibt ein wesentliches Instrument der Verhaltenssteuerung.

Weitere Aspekte: D&O-Versicherung und Regress für weitere Schäden

Der Referent streift weitere Aspekte, insbesondere die Rolle der D&O-Versicherung. Ob und in welchem Umfang D&O-Versicherungen Regressrisiken abdecken, sei zu einzelfallabhängig, um hieraus generelle rechtspolitische Schlüsse zur Zulässigkeit des Bußgeldregresses zu ziehen. Etwaige versicherungsrechtliche Probleme seien im Versicherungsrecht zu lösen; sie rechtfertigten nicht die Einführung eines kartellrechtsspezifischen Regressverbots.

Ein gesondertes Augenmerk gilt anderen Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft: Rechtsverfolgungskosten, Kosten der internen Sachverhaltsaufklärung und sonstige Aufwendungen bleiben von einem etwaigen Regressverbot für Bußgelder unberührt und können ihrerseits regressfähig sein. Schwieriger ist die Lage bei Schadensersatzzahlungen an Kartellgeschädigte. Erstattet das Organ der Gesellschaft solche Zahlungen, kann dies die Abschreckungswirkung privater Rechtsdurchsetzung beeinträchtigen, weil die letztliche Last nicht bei der Gesellschaft verbleibt. Zwar bleibt die Kompensationsfunktion dieser Zahlungen erhalten, und über Vorteilsausgleichsgrundsätze kann der Regress auch insoweit strukturiert werden, doch wer den Bußgeldregress aus Gründen der Effektivität der öffentlichen Rechtsdurchsetzung ablehnt, müsste konsequenterweise auch einen Regress für Drittschäden skeptisch sehen. Dann aber ließen sich Compliance-Anreize nicht mehr auf den Regress wegen Schadensersatz stützen.

Gesamtbetrachtung des nationalen Rechts und Rolle des Vorteilsausgleichs

Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung ASG 2 betont der Referent, dass eine Gesamtbetrachtung des nationalen Rechts erforderlich ist, um die Vereinbarkeit des Bußgeldregresses mit Art. 101 AEUV zu beurteilen. Zu dieser Gesamtbetrachtung gehört auch die Frage, ob ein übermäßiger Entlastungseffekt der Gesellschaft durch andere Instrumente – insbesondere den Vorteilsausgleich – relativiert wird.

Nach deutschem Recht kann das Organ dem Unternehmen im Wege des Vorteilsausgleichs die durch den Kartellverstoß erzielten Gewinne entgegenhalten, sodass die Kartellgewinne nicht beim Unternehmen verbleiben. Umgekehrt trifft nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung das Unternehmen die Beweislast dafür, dass seine aus dem Verstoß resultierenden Nachteile die erzielten Vorteile übersteigen, soweit es Regress verlangt. Der BGH hat diese Aspekte im Vorlagebeschluss nicht im gebotenen Umfang herausgearbeitet, sodass dem EuGH kein vollständiges Bild des deutschen Rechts vorliegt. Gleichwohl zeigt bereits dieser Ausschnitt, dass der Bußgeldregress im Zusammenspiel mit

Wer entscheidet über die Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV?

dem Vorteilsausgleich eher dazu beiträgt, illegale Gewinne abzuschöpfen und Fehlanreize auf Ebene der Organe zu vermeiden.

Grundsätzlich obliegt die Auslegung von Art. 101 AEUV und der Effektivitätsanforderungen dem EuGH. Im ASG 2 Fall hat der Gerichtshof jedoch hervorgehoben, dass das nationale Gericht darüber zu befinden hat, ob eine bestimmte Auslegung des nationalen Rechts die Durchsetzung unionsrechtlicher Ansprüche praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, und dabei die nationalen Durchsetzungsmodalitäten in ihrer Gesamtheit zu würdigen hat. Der Referent sieht darin zwar eine gewisse Zurückhaltung des EuGH, hält diese aber insoweit für nachvollziehbar, als nur die nationalen Gerichte die Konsequenzen unionsrechtskonformer Auslegung und die Grenzen der Unanwendbarkeit nationaler Normen im Detail beurteilen können.

Für den Organregress bedeutet dies, dass eine ablehnende Antwort des EuGH auf die Vorlagefrage – sollte sie erfolgen – nicht als generelles Verbot des Bußgeldregresses zu verstehen wäre, sondern nur als Absage an eine bestimmte Ausgestaltung im Lichte der konkret vom BGH dargestellten nationalen Rechtslage. Der Ball verbliebe im Spielfeld des deutschen Gesetzgebers und der Rechtsprechung, die etwa durch eine klarere Ausgestaltung von Vorteilsausgleich und Beweislastverteilung die unionsrechtlichen Anforderungen an Effektivität und Abschreckung erfüllen könnte.

Schlussfolgerung: Regress europarechtlich zulässig – möglicherweise sogar geboten

Der Referent kommt zu dem Ergebnis, dass der Bundesgerichtshof den Kartellbußgeldregress im deutschen Recht im Grundsatz anerkennt, zugleich aber unionsrechtliche Zweifel anmeldet und deshalb den EuGH anruft. In der unionsrechtlichen Abwägung stehen sich die Gefahr einer (teilweisen) Entlastung des Unternehmens und die starke Anreizwirkung für Leitungsorgane gegenüber. Wird der Bußgeldregress vollständig ausgeschlossen, droht faktisch ein weitgehender Wegfall der persönlichen Haftung der Organe: weder Regress wegen Buße noch – konsequent zu Ende gedacht – Regress wegen kartellbedingter Schadensersatzzahlungen, während persönliche Bußgelder gegen Organe auf Unionsebene nicht existieren und im deutschen Recht häufig zu niedrig sind.

Vor diesem Hintergrund und im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der NIS-2-Richtlinie, bewertet der Referent den Bußgeldregress nicht nur als europarechtlich zulässig, sondern – jedenfalls nach derzeitiger Lage in Deutschland – sogar als unionsrechtlich geboten, um eine effektive und konsistente Durchsetzung des Kartellrechts sicherzustellen.



Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale) ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht und Direktor des Instituts für Kartellrecht sowie des Instituts für Unternehmensrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Ein Recht der Nachhaltigen Wirtschaft für die EU - Status quo und Entwicklungsperspektiven

von / de Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch, Halle-Wittenberg

Konzeptionelle Grundlagen der Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit hat im europäischen Wirtschaftsrecht eine fundamentale Transformation vollzogen: von einem primär politischen Postulat hin zu einem forschungsbasierten Regulierungskonzept mit hoher normativer Dichte. Den völkerrechtlichen Ausgangspunkt bildet insoweit der Brundtland-Bericht von 1987, der das Leitbild einer Entwicklung prägte, die die Bedürfnisse heutiger Generationen befriedigt, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu beschneiden.² Heute wird dieser Rahmen durch ein Geflecht internationaler Standards konkretisiert, darunter das Pariser Abkommen zum Klimaschutz,³ die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)⁴ sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁵ nebst der OECD *Due Diligence Guidance* (2018).⁶

Wissenschaftlich fundiert wird die Notwendigkeit dieser Regulierung durch das Konzept der „Planetaren Grenzen“⁷ in Kombination mit einem sozialen Mindeststandard.⁸ Dieses definiert einen

² *UN-General Assembly, Report of the World Commission on Environment and Development*, 11. Dezember 1987, UN-Doc. A/RES/42/187.

³ United Nations Paris Agreement vom 12. Dezember 2015.

⁴ Resolution 17/4 des UN-Menschenrechtsrats vom 16.6.2011, Human rights and transnational corporations and other enterprises, A/HRC/RES/17/4.

⁵ *OECD, Declaration on International Investment and Multinational Enterprises*, 21. Juni 1976, die letzte Fassung stammt vom 27. Oktober 2023.

⁶ *OECD, Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct*, 2018.

⁷ Grundlegend *Rockström/Steffen et al., Ecology and Society* 14 (2009), S. 32; *Rockström/Steffen et al., Nature* 461 (2009), 472 ff.; *Steffen/Rockström et al., Science* 347 (6223), 2015, 1259855.

⁸ *Leach/Raworth/Rockström, Between social and planetary boundaries: navigating pathways in the safe and just space for humanity*, in: UNESCO ISSC, *World Social Science Report. Changing Global Environments*, 2013, S. 84.

Das Verhältnis von Privatrecht und Regulierung

sicheren und gerechten Handlungsraum für menschliches – und damit auch ökonomisches – Verhalten zwischen einem ökologischen Dach und einem sozialen Fundament. Dass die Belastungsgrenzen des Erdsystems bereits in kritischem Maße überschritten sind, verdeutlicht zuletzt der jüngste Planetary Health Check des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung.⁹ Diese Befunde halten auch Gesetzgeber und Rechtswissenschaft dazu an, ökologische und soziale Belange als zwingende Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns zu statuieren. Wie dies geschehen kann, ist Gegenstand intensiver rechtswissenschaftlicher Debatten.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Wirtschaftsrecht führt zu einer Neujustierung des Spannungsfeldes zwischen dem Zivilrecht als Förderer der Privatautonomie und dem Öffentlichen Recht als Instrument staatlicher Steuerung. Das historische „Neutralitätsgebot“ des Privatrechts, wonach dieses gegenüber Gemeininteressen blind zu sein habe, ist angesichts der zentralen Rolle von Unternehmen als globale Gestaltungsakteure nicht mehr haltbar – ohnehin hat das Prinzip der Privatautonomie nie in Reinform existiert.¹⁰ Dies gilt auch für das Gesellschaftsrecht als Teil des Privatrechts und Verbandsorganisationsrecht.¹¹ Generalklauseln dienen hierbei als entscheidende Einfallstore für Nachhaltigkeitsaspekte:

In Deutschland verpflichtet § 76 Abs. 1 AktG den Vorstand der Aktiengesellschaft zur Leitung der Gesellschaft in eigener Verantwortung, wobei das Unternehmensinteresse als leitender Maßstab zunehmend dahingehend konkretisiert wird, dass soziale und ökologische Belange im Sinne einer langfristigen Wertschöpfung zwingend zu berücksichtigen sind. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG betont zudem das Handeln zum Wohle der Gesellschaft auf Basis angemessener Informationen.

Das französische Recht geht mit den Artikeln 1833 und 1835 des *Code civil* noch einen Schritt weiter: Die Geschäftsführung muss die sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen ihrer Tätigkeit berücksichtigen (*loi de vigilance*).¹² Zudem können Unternehmen statutarisch eine *raison d'être* festlegen – ein Bekenntnis zu ei-

9 Kitzmann/Caesar/Sakschewski/Rockström (Hrsg.), Planetary Health Check. A Scientific Assessment of the State of the Planet, Planetary Boundaries Science 2025.

10 Dieser Thematik widmen sich gleich mehrere aktuelle Habilitationsschriften, Croon-Gestefeld, Gemeininteressen im Privatrecht, 2022; Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, siehe auch Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016.

11 Ausführlich Mittwoch, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022.

12 Loi n° 2017–399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

Finanzmärkte als Hebel

nem über die bloße Gewinnmaximierung hinausgehenden Unternehmenszweck, der die dogmatische Identität der Gesellschaft nachhaltig verändert.¹³

Dem Finanzsystem kommt bei dieser Entwicklung gemäß dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums von 2018 eine entscheidende strategische Hebelwirkung zu.¹⁴ Um privates Kapital in nachhaltige Investitionen umzulenken, hat die EU eine komplexe rechtliche Infrastruktur geschaffen, die ökologische – insbesondere klimabedingte – Risiken direkt adressiert.

Der Rechtsrahmen der *Sustainable Finance* umfasst heute zahlreiche Rechtsakte, darunter die Taxonomieverordnung als zentrales Klassifizierungssystem.¹⁵ In den Artikeln 10 bis 15 definiert sie Kriterien für sechs Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie Schutz der Biodiversität und Ökosysteme. Eine ökonomische Aktivität ist nur dann nachhaltig, wenn sie mindestens eines dieser Umweltziele fördert, ohne ein anderes zu verletzen. Dies muss gemäß Artikel 18 Taxonomieverordnung unter Einhaltung eines sozialen „Mindestschutzes“ geschehen. Dadurch wird die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit zwingend mit sozialen Standards wie den UNGP, den OECD-Leitsätzen und den IAO-Kernarbeitsnormen verknüpft.

Transformation der Corporate Governance

Die Regulierung der *Corporate Governance* hat sich von einem rein informatorischen Ansatz¹⁶ zu einer umfassenden Steuerung der Unternehmensführung entwickelt. Mit der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) und den detaillierten *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung in die finanzielle Berichterstattung integriert.¹⁷ Gemäß § 289c HGB müssen Unternehmen schon heute über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie über Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung Rechenschaft ablegen.

13 Loi n° 2019 Ausschuss-Drucks. 18(23)80-2-A v. 6.6.2016, S. 1 486 du 22 mai 2019 relative à la croissance et la transformation des entreprises (loi pacte).

14 COM(2018) 97 final.

15 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198/13 vom 22. Juni 2020.

16 Vgl. vor allem die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L330/1 vom 15. November 2014.

17 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. EU L 322 vom 16. Dezember 2022, S. 15.

Regulierung nachhaltiger Lieferketten

Einen dogmatischen Wendepunkt der Entwicklung markierte die „Sustainable Corporate Governance Initiative“ der Kommission: Während die politische Durchsetzung expliziter nachhaltigkeitsbezogener Geschäftsleiterpflichten in der *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) letztlich scheiterte – insbesondere die Streichung des ursprünglich vorgesehenen Artikels 25 CSDDD („Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung“) markiert hier einen regulatorischen Rückzug –, wurden dennoch substantielle Verhaltenspflichten etabliert.¹⁸ Diese betreffen nach dem Abschluss des Omnibus-Verfahrens allerdings nahezu ausschließlich die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.¹⁹ Insbesondere Artikel 22 CSDDD, der eine Pflicht zur Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzplänen vorsah, um das Geschäftsmodell mit dem 1,5 °C-Ziel des Pariser Abkommens und der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang zu bringen, wurde nunmehr gestrichen.

Die unternehmensrechtliche Lieferkettenregulierung markiert den Übergang von sektoralen Regeln, wie der Konfliktmineralienverordnung²⁰ und der Entwaldungsverordnung²¹, hin zu einer horizontalen Sorgfaltspflichtenregelung durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)²² und die europäische CSDDD. Zentral ist das Konzept der Due Diligence (Sorgfaltspflicht). Es handelt sich hierbei rechtlich um eine Bemühenspflicht, nicht um eine Erfolgspflicht. Unternehmen müssen einen risikobasierten Ansatz verfolgen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln und zu minimieren. Hinsichtlich der Durchsetzung war hier zunächst ein signifikanter Unterschied zwischen nationalem und europäischem Recht festzustellen:

Das deutsche LkSG setzt exklusiv auf behördliche Kontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der

18 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. EU L vom 5. Juli 2024.

19 Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, ABl. L vom 26. Februar 2026.

20 Verordnung (EU) 2017/821/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19. Mai 2017.

21 Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150/206 vom 9. Juni 2023.

22 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021, BGBl. 2021 I 2959.

ESG-Backlash und Vorschläge für den weiteren Weg

BAFA-Rechenschaftsbericht 2023 belegt die intensive Kontrolltätigkeit: Im Jahr 2023 wurden 492 risikobasierte Kontrollen durchgeführt, 40 Beschwerden bearbeitet und 53 Berichte inhaltlich geprüft. Die Behörde verfügt über weitreichende Befugnisse zur Feststellung von Verstößen und Anordnung von Maßnahmen. Im Gegensatz zum LkSG sah die CSDDD neben der behördlichen Aufsicht explizit eine zivilrechtliche Haftung für die Verletzung der Sorgfaltspflicht vor, was die private Durchsetzbarkeit von Nachhaltigkeitsstandards erheblich gestärkt hätte. Diese Haftung wurde im Rahmen des Omnibus-Verfahrens gestrichen; das Unionsrecht bietet den Mitgliedstaaten nur noch die Möglichkeit zur Einführung eines solchen Haftungstatbestands im nationalen Recht.

Trotz der regulatorischen Verdichtung sieht sich die europäische Nachhaltigkeitsagenda einem wachsenden „ESG-Backlash“ gegenüber. Kritiker rügen die Kosten und die bürokratische Last der EU-Rechtsakte. Exemplarisch steht hierfür das bereits erwähnte Omnibus-Verfahren, aber auch aktuelle politische Strömungen aus den USA, wie das von Donald Trump forcierte Vorgehen gegen Diversitätsprogramme. In der Tat ist es ein wichtiges Anliegen, eine Entlastung der Wirtschaft durch die Verschlinkung von Berichtspflichten und die Herstellung einer größeren Kohärenz zwischen den bestehenden Rechtsakten zu erzielen, um die Akzeptanz des Rechtsrahmens für eine nachhaltige Wirtschaft zu sichern.

Die zukünftige Entwicklung eines nachhaltigen EU-Wirtschaftsrechts sollte sich dabei an drei Leitlinien orientieren: Erstens muss die aktuelle Regulierung in einen widerspruchsfreien Rahmen überführt werden. Die Verzahnung von Taxonomie, CSRD und CSDDD ist so zu gestalten, dass Doppelbelastungen vermieden werden, ohne das Schutzniveau zu senken. Zweitens erfordert die Komplexität der Datenabfrage in globalen Wertschöpfungsketten den verstärkten Einsatz digitaler Instrumente. Nur durch eine digital gestützte Transparenz lassen sich die anspruchsvollen Berichtspflichten effizient und rechtssicher bewältigen. Und drittens darf Nachhaltigkeit nicht länger als exogener „Annex“ des Öffentlichen Rechts betrachtet werden. Die Transformation kann nur gelingen, wenn Nachhaltigkeit als integraler Bestandteil des Unternehmensrechts und damit als fester Bestandteil auch der privatrechtlichen Dogmatik begriffen wird.



Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie ist Direktorin des Instituts für Wirtschaftsrecht sowie Gründerin und Leiterin des Reserach Institute for Sustainable Economic Law (RISE). Seit Oktober 2024 ist sie zudem Of Counsel der Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Europäischen und Internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht, in der unternehmensrechtlichen Nachhaltigkeitsforschung und der Digitalisierung der Wirtschaft.

Das 28. Regime – Gesellschaftsrecht für innovative Unternehmen *et au-delà*

von/ de Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf (nach dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Repasi)

Entstehungsgeschichte des 28. Regimes

Auf der Jahrestagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung am 26. September 2025 stellte Prof. Dr. René Repasi, Mitglied des Europäischen Parlaments und des Bundesvorstands der SPD, seinen Vortrag unter den programmatischen Titel „Das 28. Regime – Gesellschaftsrecht für innovative Unternehmen *et au-delà*“. Damit griff er ein Projekt auf, das inzwischen zu einem der zentralen Bausteine der europäischen Wettbewerbs- und Innovationspolitik geworden ist: die Schaffung eines optionalen unionsweiten Unternehmensregimes – des sogenannten 28. Regimes – mit einer neuen europäischen Gesellschaftsform an der Schnittstelle von Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht.

Die politische Stoßrichtung war bereits durch den Letta- und den Draghi-Bericht zur Zukunft des Binnenmarkts¹ vorgezeichnet, die ein freiwilliges 28. Unternehmensregelwerk zur Harmonisierung insbesondere von Gesellschafts- und Insolvenzrecht forderten. Am 18. März 2026 kündigte Kommissionspräsidentin von der Leyen ein „28. Regime“ an, um innovativen Unternehmen die Tätigkeit in der Union nach einheitlichen Regeln zu ermöglichen.²

Prof. Dr. Repasi hat als Berichterstatter des Europäischen Parlaments für den Initiativbericht zum 28. Regime im Rechtsausschuss (JURI) eine Schlüsselrolle in der parlamentarischen Vorphase eingenommen: Sein Bericht wurde von dem Rechtsaus-

¹ Letta Bericht „Much more than a Market“ <https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf>; Dragui Bericht „A competitiveness strategy for Europe“

https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_en?prefLang=de&etrans=de.

² Pressemitteilung der EU-Kommission vom 18. März 2026, „EU Inc. – making business easier in the European Union“

https://commission.europa.eu/news-and-media/news/eu-inc-making-business-easier-european-union-2026-03-18_en

Optionales EU-Regelwerk neben nationalem Recht

schluss am 11. Dezember 2025 angenommen und gab die politischen Leitplanken vor, an denen sich der spätere Kommissionsvorschlag und die Verhandlungen mit dem Rat orientieren. Am 20. Januar 2026 stimmte das Parlament über den Initiativbericht ab und fasste eine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Gestaltung des 28. Regimes.³ Der Berichtsentwurf schlägt die Einführung einer Unternehmensform „*European Start-Up and Scale-Up Company*“ (ESSU) vor, die auf national bestehenden Formen aufbaut und diese teils transformiert, teils zur Schaffung neuer nationaler Rechtsformen anregt. Anstelle einer eigenständigen supranationalen Gesellschaftsform per Verordnung plädiert Prof. Dr. Repasi für eine Richtlinie mit maximaler Harmonisierung. Auf diese Weise sollen wesentliche Elemente, insbesondere des Gesellschaftsrechts, unionsweit vereinheitlicht, aber dennoch in die nationalen Rechtstraditionen eingebettet werden.

Das 28. Regime bezeichnet kein 28. „Mitgliedstaatenrecht“, sondern ein optionales EU-Regelungssystem, das neben die 27 nationalen Gesellschaftsrechte tritt. Unternehmen sollen sich bewusst für diesen Rechtsrahmen entscheiden können, um von einheitlichen Gründungs-, Organisations- und Finanzierungsregeln zu profitieren. Die bislang mehr als 60 verschiedenen nationalen Gesellschaftsformen und 27 Rechtsordnungen führen zu Gründungsverzögerungen, Rechtsunsicherheit und Transaktionskosten, gerade für Start-ups und Scale-ups mit grenzüberschreitendem Geschäftsmodell.

Das 28. Regime knüpft an frühere Integrationsinstrumente wie die Europäische Gesellschaft (SE) an, geht jedoch einen Schritt weiter: Es soll nicht nur punktuell eine supranationale Form bereitstellen, sondern ein kohärentes, digitalisiertes und stark harmonisiertes Unternehmensregime schaffen, das während des gesamten Lebenszyklus – von der Gründung über Finanzierungen bis zur Liquidation – zur Anwendung kommt.

Die politische Begründung orientiert sich vor allem an „innovativen Unternehmen“, Start-ups und Scale-ups. Diese Unternehmen leiden überproportional unter fragmentierten Rechts- und Aufsichtsstrukturen, erschwerem Zugang zu Risikokapital und häufig auch schwerfälligen Insolvenz- und Liquidationsverfahren. Allerdings weist eine für den Rechtsausschuss des Europäi-

³ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2026-0002_EN.html

schen Parlaments erstellte Analyse darauf hin, dass eine Beschränkung des 28. Regimes auf einen eng definierten Kreis „innovativer Unternehmen“ problematisch wäre; vielmehr sollte der Zugang grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen, auch wenn die Regelungen auf die Bedürfnisse innovationsgetriebener Geschäftsmodelle zugeschnitten werden.⁴ Diese Spannung zwischen zielgerichteter Förderung und Offenheit des Regimes prägt die gesamte Diskussion.

Kritik und offene Fragen

Die Diskussion um das 28. Regime ist von erheblichen Bedenken geprägt. Gewerkschaftliche Akteure und Arbeitnehmervertretungen verweisen auf die Erfahrungen mit der Europäischen Gesellschaft (SE), bei der es trotz Schutzbestimmungen zu einem faktischen Rückgang von Mitbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten der Beschäftigten gekommen sei. Es wird befürchtet, das 28. Regime könne Forum Shopping in Bereichen wie Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrecht erleichtern und damit einen Unterbietungswettbewerb bei Schutzstandards auslösen.

Auch die Frage, ob es für ein zusätzliches EU-Regime überhaupt einen rechtlichen Bedarf gibt, wird kritisch gestellt. Bereits bestehende Instrumente – etwa die Digitalisierungsrichtlinien im Gesellschaftsrecht oder Regelungen zu grenzüberschreitenden Umstrukturierungen – würden viele der angeführten Probleme bereits lösen.

Der Kommissionsvorschlag einer „EU Inc.“ vom März 2026

Mit Spannung war daher der konkrete Vorschlag der Europäischen Kommission erwartet worden. Nach dem am 18. März 2026 vorgestellte Vorschlag⁵ soll die EU Inc. als eine neue, optionale Gesellschaftsform mit eigener EU-Verordnung ausgestaltet werden, die neben die nationalen Unternehmensformen tritt. Kennzeichnend sind:

- ein einheitliches, EU-weit geltendes Set von Gesellschaftsregeln,
- digitale „by default“-Prozesse während des gesamten Lebenszyklus,

⁴Anne Sanders, „The Scope of the 28th Regime – A legal framework for innovation the European way“, Juli 2025, Stellungnahme im Auftrag des Rechtsausschusses (JURI) des Europäischen Parlaments,

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2025/776311/IUST_IDA\(2025\)776311_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2025/776311/IUST_IDA(2025)776311_EN.pdf)

⁵ Siehe FN 2.

- Gründung binnen 48 Stunden zu Kosten von höchstens 100 Euros bei Nutzung von Standardstatuten,
- keine Mindestkapitalanforderungen, flexible Kapital- und Beteiligungsstrukturen sowie ein unionsweit harmonisiertes System von Mitarbeiterbeteiligungen (EU-ESOP) mit aufgeschobener Besteuerung.

Damit konkretisiert die Kommission die Vision eines „28. Regimes“, das Gründung, Finanzierung und Skalierung innovativer Unternehmen europaweit erleichtern soll. Gleichzeitig betont die Kommission, dass die EU Inc. nationale Arbeits- und Sozialrechte nicht ersetzt, sondern diese ausdrücklich unberührt lässt; die Mitbestimmung richtet sich nach dem Recht des Registerstaats, ergänzt durch das bestehende Rahmenwerk für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen. Steuerrecht wird ebenso wenig harmonisiert; die steuerliche Behandlung einer EU Inc. verbleibt im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Damit versucht die Kommission, die von Herrn Prof. Repasi und anderen hervorgehobene Notwendigkeit einer „sozial ausgewogenen“ Ausgestaltung des 28. Regimes aufzugreifen und Bedenken vor einer Aushöhlung des Arbeitnehmerschutzes zu begegnen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich das Insolvenz- und Liquidationsregime: Die EU Inc. sieht vereinfachte, digitalisierte Insolvenzverfahren für als „innovative Start-ups“ qualifizierte Gesellschaften vor, mit einem einzigen Insolvenzgrund („Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit“), einem stark verschlankten Forderungsanmeldesystem und der Nutzung elektronischer Auktionsplattformen für die Verwertung der Masse. Hinzu kommt ein beschleunigtes Liquidationsverfahren für solvente Gesellschaften mit enger Fristsetzung und umfassender digitaler Kommunikation.

Ausblick

Mit dem Vorschlag einer EU Inc. hat die Europäische Kommission das 28. Regime vom programmatischen Schlagwort zur konkreten Gesetzgebungsinitiative fortentwickelt. Das Europäische Parlament steht nun vor der Aufgabe, die im Initiativbericht formulierten politischen Leitlinien in den Verhandlungen mit Kommission und Rat zu operationalisieren. Die Debatte, die Prof. Repasi bereits im September 2025 vor der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung skizziert hatte, hat mit dem Kommissionsvorschlag einer EU Inc. vom März 2026 damit ihre nächste, entscheidende Phase erreicht.



© European Union 2025

Herr Prof. Dr. René Repasi ist Professor für Europarecht sowie internationales Wirtschaftsrecht an der Erasmus-Universität Rotterdam. Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit engagiert er sich politisch und ist Mitglied der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). Seit 2022 gehört er dem Europäischen Parlament an. Dort ist er insbesondere in wirtschafts- und rechtspolitischen Ausschüssen tätig.

Unternehmensmobilität im Binnenmarkt – Aktueller Entwicklungsstand und Perspektiven

von/de Dr. Nina Benz, Heidelberg

Die Mobilität von Unternehmen gehört zu den zentralen Versprechen des europäischen Binnenmarkts. Gesellschaften sollen ihre Tätigkeit grenzüberschreitend entfalten können – sei es durch Verlagerung ihrer Geschäftsleitung, durch Umwandlungen oder durch die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten. Die verbleibenden Unterschiede zwischen nationalen Rechtsformen, divergierende Schutzstandards und unterschiedliche Register- und Verfahrensregeln erschweren diese grenzüberschreitende Mobilität. Zugleich schaffen sie Anreize für unerwünschte Rechtsordnungsarbitrage. In der Diskussion wird deshalb häufig vor einem „*race to the bottom*“ gewarnt, etwa beim Gläubigerschutz oder – aus deutscher Perspektive besonders relevant – bei der Mitbestimmung. Europäische Harmonisierung dient deshalb nicht nur der Erleichterung von Mobilität, sondern auch der Herstellung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen.

Primärrechtliche Grundlagen und Akteure

Die primärrechtliche Grundlage für Unternehmensmobilität bildet die Niederlassungsfreiheit nach Art. 54 AEUV. Sie wird einerseits durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konkretisiert, andererseits durch Richtlinien und Verordnungen des europäischen Gesetzgebers ausgestaltet.

Unternehmen können Mobilität auf unterschiedliche Weise ausüben. Eine Möglichkeit ist die grenzüberschreitende Verlagerung des Verwaltungssitzes, also des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung. Eine andere ist die grenzüberschreitende Um-

Grenzüberschreitende Verwaltungssitzverlegung

wandlung – etwa durch Formwechsel, Verschmelzung oder Spaltung. Schließlich kann Mobilität auch durch die Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten erfolgen.

Besonders prägend für die Entwicklung der Unternehmensmobilität war die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur grenzüberschreitenden Verwaltungssitzverlegung. Ausgangspunkt war der Konflikt zwischen zwei kollisionsrechtlichen Ansätzen: der Sitztheorie und der Gründungstheorie. Während nach der Sitztheorie das anwendbare Gesellschaftsrecht vom Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung abhängt, knüpft die Gründungstheorie an den Ort der Gründung an – danach führt eine Verlegung des Verwaltungssitzes also nicht zu einem Wechsel des auf die Gesellschaft anwendbaren Rechts.¹

In seiner berühmten Entscheidungstrias Centros², Überseering³ und Inspire Art⁴ zu den sogenannten „Zuzugshindernissen“ stellte der Gerichtshof klar, dass ein Mitgliedstaat grundsätzlich verpflichtet ist, eine in einem anderen Mitgliedstaat wirksam gegründete Gesellschaft anzuerkennen. Zusätzliche Gründungsvoraussetzungen dürfen demnach nicht verlangt werden. In der Praxis führte diese Rechtsprechung dazu, dass sich innerhalb der Europäischen Union faktisch die Gründungstheorie durchgesetzt hat. Manche sprachen schon damals von der Niederlassungsfreiheit als „versteckter Kollisionsnorm“.⁵

Die jüngste Entscheidung des Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit („Edil Works 2“)⁶ zeigt, wie weit ihr Schutzbereich inzwischen reicht: Der Gerichtshof betrachtete bereits eine kollisionsrechtliche Regelung, die eine Anwendung des Rechts am Ort des Interessenmittelpunkts einer Gesellschaft vorsah, als mögliche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Bemerkenswert ist dabei, dass nicht erst das konkrete Ergebnis der Rechtsanwendung, sondern bereits die kollisionsrechtliche Anknüpfung selbst als problematisch angesehen wurde. Spätestens hiermit ist der Einfluss der Niederlassungsfreiheit auf das Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten unverkennbar.⁷

1 Siehe nur MünchKommGmbHG-Weller, 5. Aufl. 2025, Einl. Rn. 359 ff.

2 EuGH, Urt. v. 9. März 1999, Rs. C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126 – Centros Ltd.

3 EuGH, Urt. v. 5. November 2002, Rs. C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632 – Überseering BV.

4 EuGH Urt. v. 30. September 2003, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 – Inspire Art Ltd.

5 Weller, ZGR 2010, 679, 697.

6 EuGH Urt. v. 25. April 2024, Rs. C-276/22, ECLI:EU:C:2024:348 – Edil Works 2.

7 Großerichter/Zwirlein-Forschner, NZG 2024, 1656, 1660.

Grenzüberschreitender Formwechsel und Umwand- lungen

Allerdings kann nicht nur der Zuzugs-, sondern auch der Wegzugsstaat eine Verwaltungssitzverlegung beschränken. Der Wegzugsstaat entscheidet also, ob er „seinen“ Gesellschaften erlaubt, den Verwaltungssitz ins Ausland zu verlegen, ohne dabei zugleich ihre rechtliche Identität zu verlieren. In der Entscheidung *Daily Mail*⁸ hatte der Gerichtshof angenommen, dass der Wegzugsstaat hier einen weiten Gestaltungsspielraum besitzt und bei seinen Gesellschaften den Wegzug unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen kann. Hintergrund ist die Vorstellung, dass die Mitgliedstaaten Gründung und Fortbestand der nach ihrem nationalen Recht gegründeten Gesellschaften selbst regeln können („Geschöpftheorie“).

Gleichzeitig hat der Gerichtshof klargestellt, dass bestimmte Wegzugshindernisse unionsrechtlich überprüfbar bleiben. Ein Beispiel hierfür sind Wegzugssteuern. In der Entscheidung „*National Grid Indus*“⁹ hat er in einer solchen Steuer eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gesehen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt werden kann.

Neben der tatsächlichen Mobilität durch Sitzverlagerung spielt die *rechtliche* Mobilität durch grenzüberschreitende Umwandlungen eine immer größere Rolle. Unternehmen können dabei ihr „Rechtskleid“ wechseln, ohne ihre wirtschaftliche Tätigkeit vollständig neu organisieren zu müssen. Beispiele sind der grenzüberschreitende Formwechsel, bei dem die rechtliche Identität der Gesellschaft erhalten bleibt, oder grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen.

Auch in diesem Bereich hat der Europäische Gerichtshof eine wichtige Rolle gespielt. In seiner „*Sevic*“-Entscheidung¹⁰ stellte er klar, dass grenzüberschreitende Verschmelzungen grundsätzlich unter den Schutz der Niederlassungsfreiheit fallen. Später bestätigte der Gerichtshof, dass auch grenzüberschreitende Formwechsel unionsrechtlich zulässig sein müssen. Besonders weit ging schließlich die *Polbud*-Entscheidung¹¹, in der der Gerichtshof feststellte, dass selbst eine isolierte Verlegung des Satzungssitzes ohne tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im Zuzugsstaat von der Niederlassungsfreiheit erfasst sein kann.

Auf dieser Grundlage entwickelte sich schrittweise ein unionsrechtlicher Rahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen.

8 EuGH Urt. v. 27. September 1988, Rs. 81/87, ECLI:EU:C:1988:456 – *Daily Mail*.

9 EuGH Urt. v. 29. November 2011, Rs. C-371/10, ECLI:EU:C:2011:785 – *National Grid Indus BV*.

10 EuGH Urt. v. 13. Dezember 2005, Rs. C-411/03, ECLI:EU:C:2005:762 – *SEVIC Systems AG*.

11 EuGH Urt. v. 25. Oktober 2017, Rs. C-106/16, ECLI:EU:2017:804 – *Polbud*.

Europäisches Gesellschaftsrecht als „Flickenteppich“

Ergänzend zur Rechtsprechung hat der europäische Gesetzgeber mit der Mobilitätsrichtlinie von 2019¹² ein umfassendes Verfahren für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Formwechsel und Spaltungen geschaffen. Diese Regelungen erhöhen vor allem die Rechtssicherheit, weil sie einheitliche Verfahrensschritte vorgeben und den beteiligten Behörden klare Zuständigkeiten zuweisen.

Gleichzeitig zeigt der Blick auf den aktuellen Rechtsrahmen, dass das europäische Gesellschaftsrecht noch immer fragmentiert ist. Viele Aspekte der Unternehmensmobilität sind zwar durch die Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich abgesichert, aber nicht vollständig harmonisiert. Bei der Mobilität von Personengesellschaften sowie bei bestimmten Umwandlungsformen fehlt ein klarer unionsrechtlicher Verfahrensrahmen.¹³ Deshalb wird das europäische Gesellschaftsrecht häufig als „Flickenteppich“ beschrieben. In der Praxis führt dies zu einem sogenannten „self restraint“ mit Blick auf die Ausübung von Mobilität.

Darüber hinaus gibt es Bereiche, in denen Mobilitätsbedürfnisse bestehen, die jedoch schon nicht vom Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit erfasst werden. Dazu gehören etwa gemeinnützige Rechtsformen und die gesellschaftsrechtliche Mobilität im Verhältnis zu Drittstaaten.

Zuletzt wurde gerade in diesem Bereich diskutiert, ob man – ähnlich wie bei der 28. Rechtsform – durch Richtlinien eine harmonisierte Rechtsform des europäischen grenzübergreifenden Vereins (*European Cross-Border Association*) schaffen könnte. Diese Bemühungen sind aber wohl aus Kompetenzgründen nun endgültig gescheitert.

Zur Regelung des Verkehrs mit Gesellschaften aus Drittstaaten wird schon seit langem gefordert, das Internationale Gesellschaftsrecht zu einer Rom 0-Verordnung zu vereinheitlichen.¹⁴

Entwicklungsperspektiven

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Entwicklungsperspektiven des Europäischen Gesellschaftsrechts. Eine umfassende Reform des europäischen Gesellschaftsrechts wäre politisch anspruchsvoll und mit erheblichen Risiken verbunden. Das Scheitern einiger ambitionierter Reformprojekte im Europäischen Gesellschaftsrecht hat gezeigt, wie schwierig es ist, einen

12 Richtlinie 2019/2121/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132/EU in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 v. 12. Dezember 2019, S. 1-44).

13 Zwirlein-Forschner, ZGR 2022, 195 ff.

14 Siehe hierzu nur Hübner, ZGR 2018, 149 ff.

Konsens zwischen den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten zu erreichen.

Neben großen Kodifikationsprojekten gewinnen deshalb schrittweise Harmonisierungsschritte zunehmend an Bedeutung. Ein besonders wichtiges Feld ist die Vereinfachung grenzüberschreitender Verfahren. Dabei geht es weniger um die grundsätzliche Zulässigkeit von Mobilität als vielmehr um deren praktische Umsetzung.

Ein Beispiel hierfür sind die in der konsolidierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie aufgegangenen Digitalisierungsrichtlinien. Sie zielen darauf ab, gesellschaftsrechtliche Verfahren zu vereinfachen und stärker zu digitalisieren.

Schon im Jahr 2019 führte die Digitalisierungsrichtlinie I¹⁵ die Möglichkeit ein, Kapitalgesellschaften online zu gründen oder Zweigniederlassungen elektronisch einzutragen. In der Praxis zeigte sich allerdings, dass formale Nachweispflichten weiterhin erhebliche bürokratische Hürden darstellen können. Gesellschaften mussten ihre Existenz durch beglaubigte Dokumente aus dem Ausland nachweisen oder aufwendige Legalisationsverfahren durchlaufen. Diese Anforderungen standen dem Ziel eines schnellen und unkomplizierten grenzüberschreitenden Handelns teilweise entgegen.¹⁶

Die 2025 in Kraft getretene Digitalisierungsrichtlinie II¹⁷ versucht, hier anzusetzen. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, die wechselseitige Anerkennung von Daten und Dokumenten zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Zu den neu eingeführten Instrumenten gehören etwa eine europäische digitale Vollmacht, die dem Nachweis rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnisse dient, sowie eine EU-Gesellschaftsbescheinigung, die einen standardisierten Nachweis über die Existenz und grundlegende Daten einer Gesellschaft darstellt. Schließlich baut sie das sogenannte „*Once only principle*“ aus, wonach bei der Errichtung von Zweigniederlassungen und der Gründung von Tochtergesellschaften keine Nachweise verlangt werden können, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erbracht worden sind.¹⁸

15 Richtlinie 2019/1151/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132/EU im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 v. 11. Juli 2019, S. 80-104).

16 Impact Assessment Report der EU-Kommission, SWD(2023) 178 final.

17 Richtlinie 2025/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und 2017/1132/EU zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 2025 v. 10. Januar 2025, S. 25-53).

18 J. Schmidt, NZG 2024, 563 ff.

Solche Instrumente können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Transaktionskosten zu senken und grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erleichtern. Gleichzeitig zeigen sie, dass die Weiterentwicklung der Unternehmensmobilität im Binnenmarkt nicht nur eine Frage großer rechtlicher Grundsatzentscheidungen ist, sondern oft auch eine Frage praktischer Verfahrensvereinfachung.

Fazit

Unternehmensmobilität bleibt damit ein dynamisches Feld des europäischen Gesellschaftsrechts. Ihre praktische Wirksamkeit hängt zunehmend davon ab, ob es gelingt, die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass grenzüberschreitende Tätigkeit nicht nur rechtlich möglich, sondern auch praktisch handhabbar ist.



Dr. Nina Benz, M.Jur. (Oxford) ist Akademische Rätin a.Z. am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg. Sie habilitiert zu internationalen Pflichtenkollisionen im Privatrecht. Sie ist zurzeit Young Marsilius Fellow for Interdisciplinarity and Science Communication an der Universität Heidelberg.

EU-Raum des Rechts – Gerichtsstände und *Forum Shopping* nach der Brüssel Ia-VO¹ von/ de Prof. Dr. Lukas Rass-Masson, Toulouse, Dr. Thomas Nebel, Düsseldorf

Einführung

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – kurz Brüssel Ia-Verordnung (Brüssel Ia-VO oder EuGVVO)² – bildet das Kernstück des europäischen Zivilprozessrechts. Sie dient einer doppelten Zielsetzung: der Harmonisierung der Zuständigkeitsregeln der Mitgliedstaaten einerseits und der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ohne aufwändiges Exequaturverfahren andererseits. Damit trägt sie zur Verwirklichung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ nach Artikel 67 AEUV bei. Die Verordnung gilt seit dem 10. Januar 2015 und hat die Vorgängerverordnung (Brüssel I-VO) abgelöst.³

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Zuständigkeitsarchitektur der Brüssel Ia-VO, beleuchtet das Phänomen des *Forum Shopping* und zeigt die strategischen Überlegungen für und gegen die Wahl eines bestimmten Gerichtsstands auf. Zugleich werden die rechtlichen und praktischen Grenzen des *Forum Shopping* erörtert.

Gerichtsstände nach der Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO enthält ein abgestuftes System von Zuständigkeitsregeln. Sachlich erfasst sie Zivil- und Handelssachen; ausgenommen sind insbesondere Steuer- und Verwaltungssachen, Insolvenz, Schiedsgerichtsbarkeit sowie Personenstand und Familienrecht.⁴ Der personelle Anwendungsbereich setzt grundsätzlich voraus, dass der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.⁵ Der Gerichtsstand wird nach folgendem Schema bestimmt:

Ausschließliche Gerichtsstände

Zuvorderst stehen die ausschließlichen Gerichtsstände nach Artikel 24 Brüssel Ia-VO – namentlich bei dinglichen Rechten an Im-

1 Der Beitrag gibt den im Rahmen der Jahrestagung 2025 gehaltenen Vortrag in schriftlicher Form wieder. Die Ausführungen stellen die persönliche Auffassung der Autoren dar.

2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU L 351/1 vom 20. Dezember 2012.

3 Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO) hat ihrerseits das Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgelöst. Dänemark ist über ein bilaterales Abkommen vom 19. Oktober 2005 gebunden (ABl. EU L 299/62 vom 16. November 2005).

4 Ausgenommen sind u.a. Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Insolvenzrecht, Schiedsgerichtsbarkeit sowie Personenstand und Unterhalt, Art. 1 Abs. 2 Brüssel Ia-VO.

5 Zum Anwendungsvorrang der Verordnung gegenüber nationalen Zuständigkeitsregeln vgl. Art. 5 Abs. 1 Brüssel Ia-VO sowie EuGH, 1. März.2005, Rs. C-281/02, Owusu, Slg. 2005, I-1383.

Gerichtsstandsvereinbarun- gen

mobilen (Belegenheitsort) sowie bei bestimmten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (Sitz der Gesellschaft), die durch Parteivereinbarung nicht abbedungen werden können.

Artikel 25 Brüssel Ia-VO erlaubt den Parteien, durch schriftliche oder handelsüblich formgerechte Vereinbarung ein oder mehrere Gerichte eines Mitgliedstaates für ausschließlich zuständig zu erklären.⁶ Artikel 26 Brüssel Ia-VO regelt die faktische Gerichtsstandsvereinbarung durch rügelose Einlassung.

Besondere Gerichtsstände

Die Verordnung sieht viele besondere Gerichtsstände vor, die dem Kläger Alternativen eröffnen. Praktisch besonders bedeutsam sind: Artikel 7 Nr. 1 (Vertragsrecht): Gerichtsstand am Erfüllungsort bzw. bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen am Liefer- bzw. Leistungsort⁷; Artikel 7 Nr. 2 (Deliktsrecht): Gerichtsstand am Ort des schädigenden Ereignisses oder des Schadenseintritts, mit der Wahl zwischen Handlungs- und Erfolgsort⁸; Artikel 8 Nr. 1 (Sachzusammenhang): Bei mehreren Beklagten kann am Wohnsitzgericht eines von ihnen geklagt werden, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht; Artikel 8 Nr. 3 gestattet unter engen Voraussetzungen eine Widerklage vor dem Erstgericht.⁹

Allgemeiner Gerichtsstand

Steht kein anderer Gerichtsstand zur Verfügung, können Personen nach Artikel 4 Brüssel Ia-VO in jedem Fall vor den Gerichten des Mitgliedstaates ihres Wohnsitzes bzw. ihrer Niederlassung verklagt werden.

Möglichkeiten des Forum Shopping

Unter *Forum Shopping* versteht man die strategische Wahl des Gerichtsstands durch eine Partei mit dem Ziel, das für sie günstigste Forum zu erlangen. Diese Praxis ist dem internationalen Zivilprozessrecht immanent; sie ist kein Missbrauch als solcher, solange die gewählte Zuständigkeit auf einem tragfähigen Anknüpfungspunkt im Zuständigkeitssystem beruht.

Typische Streitigkeiten, in denen *Forum Shopping* vorkommt, sind vertragliche Streitigkeiten mit internationalem Bezug (insbesondere bei ausgehandelten Gerichtsstandsklauseln), deliktsrechtliche Streitigkeiten, Kartellschadensersatzklagen, wettbewerbsrechtliche Sachverhalte – vor allem bei Distanz- und Internetdelikten –, arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie Verfahren strategischer Prozessführung.

6 Art. 25 Abs. 1 S. 2 Brüssel Ia-VO; dazu Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 25 EuGVVO Rn. 1 ff.

7 Zur Auslegung des Erfüllungsortes bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen vgl. EuGH, 3. Mai 2007, Rs. C-386/05, Color Drack, Slg. 2007, I-3699; EuGH, 9. Juli 2009, Rs. C-204/08, Rehder, Slg. 2009, I-6073.

8 EuGH, 30. November 1976, Rs. 21/76, Bier/Mines de potasse d'Alsace, Slg. 1976, 1735; seither st. Rspr.; zuletzt EuGH, 29. Juli 2019, Rs. C-451/18, Tibor-Trans, ECLI:EU:C:2019:635.

9 EuGH, 27. September 1988, Rs. 189/87, Kalfelis, Slg. 1988, 5565; EuGH, 11. Oktober 2007, Rs. C-98/06, Freeport, Slg. 2007, I-8319. Der Sachzusammenhang bei Widerklagen nach Art. 8 Nr. 3 ist enger als nach § 33 ZPO gefasst.

Strategisches Forum Shopping

a) Ziele des Forum Shopping

Die Ziele des *Forum Shopping* sind vielschichtig. Erstens können günstige Rechtsprechungstradition oder ein für den Kläger vorteilhafteres Zivilprozessrecht die Erfolgsaussichten erhöhen. Zweitens wirkt die Zuständigkeitswahl auf das nach den Kollisionsregeln des angerufenen Gerichts anwendbare materielle Recht ein. Drittens unterscheiden sich Verfahrensdauer und -kosten erheblich: Laut dem EU Justice Scoreboard 2025 der Europäischen Kommission variieren die Verfahrensdauern in erster Instanz bei streitigen Zivil- und Handelssachen zwischen rund 100 Tagen in Litauen und über 750 Tagen in Griechenland.¹⁰ Viertens unterscheiden sich die Regeln zur Beweisaufnahme, die Verfügbarkeit einstweiliger Maßnahmen sowie die Effizienz der Vollstreckung erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Und letztlich ist das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat stark unterschiedlich.¹¹

b) Aktuelle Beispielfälle

Mehrere jüngere Entscheidungen des EuGH illustrieren, wie das System der Brüssel Ia-VO strategisches *Forum Shopping* ermöglicht.

Gerichtsstandsvereinbarung ohne Auslandsbezug („Inkreal“).

In der Rechtssache „Inkreal“ (EuGH, 8. Februar 2024, Rs. C-566/22¹²) stellte sich die Frage, ob Artikel 25 Brüssel Ia-VO eine Prorogationsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts auch dann zulässt, wenn beide Parteien im selben Mitgliedstaat ansässig sind und der Sachverhalt keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist. Der EuGH bejahte dies: Die Brüssel Ia-VO macht die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 25 nicht von einem objektiven Auslandsbezug abhängig. Damit eröffnet die Verordnung den Parteien erhebliche Spielräume für eine strategische Forumswahl bereits in der Phase der Vertragsgestaltung.

Asymmetrische Gerichtsstandsklauseln („SIL/Agora“).

Mit Urteil vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache „Società Italiana Lastre SpA (SIL)/Agora SARL“ (Rs. C-537/23¹³) hat der EuGH zur Zulässigkeit sog. asymmetrischer Gerichtsstandsklauseln Stellung genommen. Derartige Klauseln sehen vor, dass einer Partei – typischerweise der wirtschaftlich stärkeren – die Möglichkeit vorbehalten bleibt, vor mehreren alternativen Gerichten zu klagen, während die andere Partei auf ein bestimmtes Forum

10 Europäische Kommission, EU Justice Scoreboard 2025, abrufbar unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_en; s.a. die Arbeiten im Rahmen der CEPEJ-Studie 2024 (Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats), abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cepej>.

11 2025 EU Justice Scoreboard.

12 EuGH, 8. Februar 2024, Rs. C-566/22, Inkreal, ECLI:EU:C:2024:122.

13 EuGH, 27. Februar 2025, Rs. C-537/23, Società Italiana Lastre SpA (SIL)/Agora SARL, ECLI:EU:C:2025:126.

Kartellschadensersatz: Bündelung von Klagen („CDC/Akzo Nobel“).

festgelegt ist. Der EuGH hat die grundsätzliche Vereinbarkeit solcher Klauseln mit Artikel 25 Brüssel Ia-VO bestätigt, sofern die vereinbarten Gerichte hinreichend bestimmt sind. Asymmetrische Klauseln sind damit ein zulässiges Gestaltungsmittel, das insbesondere im Finanz- und Kreditbereich verbreitet ist.

Die Entscheidung „Cartel Damage Claims (CDC) v. Akzo Nobel“ u.a. (EuGH, 21. Mai 2015, Rs. C-352/13¹⁴) ist für private Kartellschadensersatzklagen wegweisend. Der EuGH stellte fest, dass der deliktische Gerichtsstand nach Artikel 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei europaweiten Kartellverstößen zwar die Klage am Ort des Schadenseintritts ermöglicht, jedoch nur für den dort eingetretenen Schaden. Demgegenüber erlaubt der allgemeine Gerichtsstand nach Artikel 4 am Sitz eines Kartellanten grundsätzlich eine Klage für den gesamten Schaden. Durch Verbindung mit Artikel 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO können mehrere Kartellanten gemeinsam vor einem einzigen Gericht verklagt werden. Dies macht die Wahl des Gerichtsstands für Sammelkläger zu einem zentralen strategischen Hebel.

Verbandsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen

Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen¹⁵ gestattet qualifizierten Einrichtungen, in einem Mitgliedstaat Verbandsklagen für Verbraucher aus mehreren Mitgliedstaaten zu erheben. Dies eröffnet Klägerorganisationen neue Gestaltungsspielräume bei der Forumswahl: Sie können den Mitgliedstaat mit der für sie günstigsten Kombination aus Prozessrecht, Beweislastregeln und Rechtsprechungstradition auswählen.

Torpedoklagen

Ein missbräuchliches Instrument des *Forum Shopping* ist die sog. Torpedoklage: Eine Partei erhebt in einem Mitgliedstaat mit strukturell langsamer Justiz eine negative Feststellungsklage, um den Gegner daran zu hindern, in einem schnelleren Forum erfolgreich zu klagen. Das Prioritätsprinzip der Artikel 29 ff. Brüssel Ia-VO veranlasst das zuletzt angerufene Gericht zur Aussetzung.¹⁶ Artikel 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO hat dieses Problem für Fälle mit wirksamer ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarung teilweise entschärft.

Grenzen des Forum Shopping

Das *forum shopping* findet innerhalb des Systems der Brüssel Ia-VO sowohl rechtliche als auch praktische Grenzen.

14 EuGH, 21. Mai 2015, Rs. C-352/13, Cartel Damage Claims (CDC)/Akzo Nobel u.a., ECLI:EU:C:2015:335.

15 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, ABl. EU L 409/1 vom 4. Dezember 2020.

16 EuGH, 9. Dezember 2003, Rs. C-116/02, Gasser, Slg. 2003, I-14693. Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO hat das Problem für Fälle mit wirksamer ausschließlicher Gerichtsstandsvereinbarung teilweise entschärft: Das prorogierte Gericht darf sein Verfahren fortsetzen, ohne die Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts abzuwarten.

Rechtliche Schranken

Die Verordnung schützt strukturell schwächere Parteien durch zwingende Sonderzuständigkeiten: Verbraucher können nach Artikeln 17–19 grundsätzlich nur in ihrem Wohnsitzstaat verklagt werden; Arbeitnehmer sind nach Artikeln 20–23 vor missbräuchlichen Gerichtsstandsvereinbarungen geschützt.¹⁷ Die ausschließlichen Gerichtsstände des Artikels 24 Brüssel Ia-VO – insbesondere bei Immobilien und gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten – entziehen ganze Sachbereiche dem Parteidisponierungsrecht. Artikel 25 Brüssel Ia-VO fordert für Gerichtsstandsvereinbarungen strenge Formanforderungen. Gemäß Artikel 26 Abs. 1 Brüssel Ia-VO hat jedes angerufene Gericht von Amts wegen seine Zuständigkeit zu prüfen.

Praktische Grenzen

Forum Shopping kann teuer und zeitaufwändig sein. Bei komplexen grenzüberschreitenden Streitigkeiten können die Mehrkosten eines fremden Forums – Anwalts-, Übersetzungs- und Reisekosten – die vermeintlichen prozessualen Vorteile überwiegen. Darüber hinaus riskieren Unternehmen, die offenkundig aggressives *Forum Shopping* betreiben, Reputationsschäden bei Geschäftspartnern.

Fazit

Die Brüssel Ia-Verordnung ist ein ausgereiftes Instrument des europäischen Binnenmarkts. Sie harmonisiert die Zuständigkeitsregeln und erleichtert die Vollstreckung von Entscheidungen, schafft dabei aber durch die Vielzahl zugelassener Gerichtsstände zugleich Spielräume für eine strategische Forumswahl. *Forum Shopping* ist unter der Verordnung weder verboten noch per se rechtsmissbräuchlich; es ist Ausdruck der normativen Wahlmöglichkeiten, die das System einräumt. Für Praktiker ist es unerlässlich, die Zuständigkeitsfragen von Beginn an in die strategische Planung einzubeziehen, da die Wahl des Forums nicht nur den Prozessort, sondern mittelbar auch das anwendbare Recht, die Verfahrensdauer, die Kosten und die Vollstreckungsbedingungen bestimmt. Jüngste Entscheidungen des EuGH – namentlich „Inkreal“ und „SIL/Agora“ – bestätigen, dass der Gerichtshof die Vertragsfreiheit bei der Gerichtsstandswahl weit versteht und neue Gestaltungsspielräume eröffnet, die in der Praxis noch nicht vollständig ausgelotet sind.

¹⁷ Verbraucherschutz: Art. 17–19 Brüssel Ia-VO; Arbeitnehmerschutz: Art. 20–23 Brüssel Ia-VO; dazu Mankowski, in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Aufl. 2021, Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO.



Dr. Thomas Nebel ist Partner der internationalen Anwaltssozietät Hogan Lovells am Standort Düsseldorf. Er ist im Bereich Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit tätig und insbesondere mit wirtschaftsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und insolvenzbezogenen Streitigkeiten befasst.



Prof. Dr. Lukas Rass-Masson ist Professor an der Universität Toulouse 1 Capitole und Prorektor der Universität Toulouse 1 Capitole seit Dezember 2020 mit Zuständigkeit für Governance. Er ist Vorstandsmitglied der DFJ.

Décarbonation du système énergétique français et allemand

von/ de Véronique Fröding, Paris

Introduction

Le cadre juridique de la politique énergétique française s'inscrit dans une dynamique européenne, orientée vers la décarbonation, la sécurité d'approvisionnement et la compétitivité. En France, la programmation pluriannuelle de l'énergie constitue l'instrument central de planification énergétique. La troisième PPE a désormais été adoptée par le décret n° 2026-76 du 12 février 2026, publié au Journal officiel du 13 février 2026, et fixe la stratégie énergétique nationale pour la période 2026-2035. Elle s'insère dans la Stratégie française pour l'énergie et le climat, aux côtés du PNACC et de la SNBC, cette dernière demeurant, à ce stade, en cours de révision dans sa troisième version.

Une comparaison avec l'Allemagne demeure particulièrement éclairante, tant les deux pays poursuivent des objectifs voisins au moyen d'architectures juridiques et industrielles différentes.

Cadre européen

La politique énergétique de l'Union européenne repose sur l'article 194 TFUE, qui fait de l'énergie une compétence partagée et assigne à l'Union des objectifs de fonctionnement du marché, de

sécurité d'approvisionnement, d'efficacité énergétique, de promotion des énergies renouvelables et d'interconnexion des réseaux. À ce socle s'ajoute désormais la loi européenne sur le climat, qui consacre la neutralité climatique en 2050 et une réduction nette d'au moins 55 % des émissions en 2030.

En matière d'énergie, la directive RED III impose au niveau de l'Union une part d'au moins 42,5 % d'énergies renouvelables dans la consommation finale d'énergie en 2030, avec une aspiration à 45 %. Il s'agit d'un objectif européen agrégé, qui structure les trajectoires nationales sans se confondre mécaniquement avec chacune d'elles. La PPE 3 française doit également être lue à la lumière de la directive (UE) 2023/1791 sur l'efficacité énergétique, qui impose un relèvement marqué de l'effort de réduction de la consommation finale.

Cadre français

En droit interne, les objectifs de la politique énergétique demeurent fixés par l'article L. 100-4 du code de l'énergie : réduction des émissions de gaz à effet de serre, baisse de la consommation énergétique, recul des énergies fossiles, progression des énergies renouvelables et atteinte de la neutralité carbone à l'horizon 2050. Le décalage entre ce cadre législatif et l'ambition européenne révisée explique en partie l'importance prise par la PPE 3 dans la hiérarchisation concrète des priorités publiques.

La PPE 3 se distingue par une logique moins centrée sur la seule diversification du mix que sur la sortie des énergies fossiles et l'électrification décarbonée des usages. Elle organise une baisse de la consommation finale d'énergie, de 1 510 TWh en 2023 à 1 243 TWh en 2030, puis à environ 1 100 TWh en 2035. Dans le même temps, la part des énergies fossiles doit reculer, tandis que la production d'électricité décarbonée augmente afin d'accompagner la hausse des usages électriques.

S'agissant des énergies renouvelables, la PPE 3 programme une accélération du déploiement des principales filières, en particulier du solaire photovoltaïque, de l'éolien terrestre et de l'éolien en mer. Elle fixe notamment un objectif de 48 GW de solaire photovoltaïque en 2030 et de 15 GW d'éolien en mer en 2035. Elle confirme également le développement du biométhane et maintient un objectif industriel fort en matière de pompes à chaleur.

S'agissant du nucléaire, la PPE 3 confirme le rôle structurant du parc existant et du nouveau nucléaire dans la trajectoire française de décarbonation. Elle retient pour 2030 une production de l'ordre de 380 TWh et prévoit le soutien public à la construction de six EPR2. Les modalités de ce soutien demeurent toutefois étroitement liées à leur compatibilité avec le droit européen des aides d'État.

Comparaison France / Allemagne

Enfin, la décarbonation des usages non directement électrifiables repose également sur le développement de l'hydrogène décarboné. La PPE 3 reprend à cet égard la stratégie hydrogène actualisée et vise une capacité d'électrolyse pouvant atteindre 4,5 GW en 2030, avec une priorité donnée aux grands pôles industriels.

La comparaison franco-allemande doit partir d'une différence de cadre : la France poursuit l'objectif de neutralité carbone à 2050, tandis que l'Allemagne vise la neutralité climatique en 2045, avec un jalon légal de -65 % d'émissions en 2030 et -88 % en 2040. Cette avance de calendrier explique en partie le recours allemand plus prononcé à des instruments de soutien à la décarbonation industrielle fondés sur le marché, au premier rang desquels les *Klimaschutzverträge* (contrats carbone pour différence), dont la base d'aide a été approuvée par la Commission pour une seconde procédure, tandis qu'une phase préparatoire à l'appel d'offres 2026 a été engagée à l'automne 2025. Sur le mix électrique, l'opposition demeure nette. La France mise sur un système combinant nucléaire et renouvelables, quand l'Allemagne a achevé sa sortie du nucléaire et vise au moins 80 % d'électricité renouvelable en 2030, avec un système électrique quasi climatiquement neutre d'ici 2035.

Sur les réseaux, l'Allemagne fait face à des contraintes structurelles plus marquées. Les documents de référence disponibles indiquent des coûts de congestion de 3,1 Md€ en 2023 et des besoins d'extension et de renforcement portant sur plus de 19 000 km de lignes à l'horizon 2037. Côté français, RTE indique désormais, non pas l'existence d'une troisième interconnexion franco-allemande déjà engagée, mais des travaux de renforcement sur le réseau existant aux frontières belge, espagnole et allemande, tout en précisant que d'éventuels projets additionnels resteraient conditionnés à l'état physique du réseau interne français.

Sur l'hydrogène : La France privilégie une production nationale adossée à un mix électrique bas-carbone et à des usages industriels localisés. L'Allemagne, de son côté, anticipe un besoin de 95 à 130 TWh d'hydrogène et de dérivés en 2030, dont 50 à 70 % devraient être couverts par des importations ; le mécanisme H2Global demeure un outil central de cette stratégie d'importation, sa deuxième procédure étant ouverte jusqu'au 30 mars 2026.

Coopération franco-allemande

La coopération franco-allemande reste indispensable, mais elle ne peut plus être décrite comme la simple coordination de deux trajectoires parallèles. Elle repose sur l'articulation de deux mo-

dèles : l'un fondé sur une abondance électrique bas-carbone largement nucléaire, l'autre sur une expansion rapide des renouvelables, des réseaux et des importations d'hydrogène. Les complémentarités sont réelles, notamment pour les échanges d'électricité, l'équilibrage régional, la décarbonation industrielle et la sécurité d'approvisionnement ; elles supposent toutefois une convergence renforcée sur les infrastructures, les mécanismes de soutien et le cadre européen de financement.



Véronique Fröding est Avocate au Barreau de Paris et Associée du cabinet d'avocats CPC & Associés, Paris. Elle conseille les entreprises germanophones sur leurs activités en France et a développé une expertise spécifique dans le secteur de l'énergie. Dans ce cadre, elle intervient aux côtés d'investisseurs, banques et producteurs sur le développement, l'acquisition et le financement de centrales.

Warum die Wärmewende im Heizungskeller gerade scheitert und was Frankreich besser macht¹

von/de Thorsten Cofß, Gevelsberg

Bestandsaufnahme zur deutschen Wärmewende

Die Wärmewende verläuft langsamer als geplant. Das hat Gründe, die bei nüchterner Analyse der tatsächlichen Rahmenbedingungen kaum überraschen können. Eine gründliche Bestandsaufnahme des baulichen und technischen Zustands sowie der verfügbaren Wärmetechnologien und ihrer Kosten hat nicht stattgefunden. Dieses Versäumnis der politischen Entscheider ist inzwischen deutlich zu Tage getreten. Deutschland ist weitgehend bebaut; das betrifft auch die Heizungskeller und Wärmeverteilungsanlagen. Öl- und Gasheizungen mit hoher Energiedichte, hohen Vorlauftemperaturen und großem Modulationsbereich benötigten wenig Platz. Oft war kein Speicher erforderlich, Heizkörper konnten klein bleiben.

Gerade in Mehrfamilienhäusern, wo jeder Quadratmeter möglichst als vermietbare Fläche genutzt werden sollte, sind die vorhandenen Heizungskeller meist deutlich zu klein. Denn Pufferspeicher und Außengerät benötigen zusätzliche Flächen. Außerdem muss die elektrische Kundenanlage fast immer modernisiert, Gebäudeteile gedämmt, und Heizkörper getauscht werden.

¹ Dieser Artikel erschien in leicht veränderter Form im September 2025 zuerst in der Zeitschrift Contracting und Recht.

Auch der geforderte hydraulische Abgleich schlägt schnell fünfstellig zu Buche. Dieser Aufwand verursacht Umfeldkosten, die nicht selten so hoch sind, wie der Anschaffungspreis der ohnehin teuren Wärmepumpen. Eigene Kalkulationen und Gespräche mit Branchenvertretern zeigen: Die GEG-konforme Umstellung im Mehrfamilienhaus ist etwa achtmal so teuer wie der Austausch eines Brennwertkessels – trotz Fördermitteln. In wissenschaftlichen Studien spielen diese erheblichen Mehrkosten jedoch kaum eine Rolle. Auch der Kostenvergleich des Bundeswirtschaftsministeriums blendet sie vollständig aus. Faktisch sind sie aber der Hauptgrund, warum viele Eigentümer die Umstellung weder umgesetzt haben noch künftig umsetzen können. Dass die Zielvorgaben deshalb verfehlt werden, war vorhersehbar und fällt in die Verantwortung des Gesetz- und Verordnungsgebers.

Fehlt Platz im Keller oder sind Investitionen nicht finanzierbar, bietet sich Fernwärme an. Übergabestationen beanspruchen kaum Raum, und wegen der höheren Vorlauftemperaturen müssen weder Leitungen zusätzlich gedämmt noch Heizkörper ausgetauscht werden. Doch auch hier setzt der Gesetzgeber falsche Anreize. Gemäß § 7 Abs. 2 HeizkostenV dürfen grundsätzlich nur Brennstoffkosten auf die Mieter umgelegt werden. Fernwärmepreise enthalten jedoch auch die Kosten der Umwandlung in den Erzeugungsanlagen sowie des deutlich aufwändigeren Transports. Sie liegen daher fast immer über den bisherigen Brennstoffkosten. Gemäß § 556c BGB sind die Kosten aber nur dann auf den Mieter umlegbar, wenn sie nicht über den bisherigen Brennstoffkosten liegen. Dieses Konstrukt macht die Wärmelieferverordnung in der Praxis zu einem erheblichen Hindernis für die Wärmewende.

Hinzu kommt die Umstellung auf die sog. „finnische Methode“ nach § 3 Abs. 4 CO₂KostAufG. Sie hat den CO₂-Wert mancher Fernwärmenetze auf dem Papier verdreifacht, ohne dass sich in der Realität etwas änderte. Von einem Tag auf den anderen wurde aus „guter“ KWK-Wärme „schlechte“ Kohle-Wärme. Folge: Eigentümer müssen plötzlich Kosten nach §§ 5 ff. CO₂KostAufG tragen, weil ihr Gebäude bilanziell schlechter gestellt wird. Kein Wunder, wenn manche überlegen, sich vom Fernwärmenetz abzukoppeln.

Zusätzlich ignoriert das CO₂KostAufG die systematisch richtige Bezugnahme auf den Gesamtverbrauch gem. § 6 Abs. 2 HeizkostenV und die Trennung von Wärme und Warmwasser gem. § 9 Abs. 1 S. 1 HeizkostenV, sodass die Berechnungen nach CO₂KostAufG oft zu sachlich ungerechtfertigten Kostenverteilungen führen, was den Eigentümern das Leben weiter erschwert.

Auch die Förderpolitik verstärkt die bestehenden Inkonsistenzen. Selbst wenn ein Wärmenetz dank BEW-Förderung effizient und sogar CO₂-frei ist, können angeschlossene Gebäudeeigentümer über die BEG dennoch Fördermittel für eine Wärmepumpe erhalten. Damit wird der Anschluss an klimafreundliche Netze konterkariert. Für Eigentümer entsteht so ein Anreiz, individuelle Lösungen zu verfolgen, selbst wenn sie volkswirtschaftlich unsinnig sind. Hier wäre, analog zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 KWKG, eine klare gesetzliche Regelung erforderlich, um BEW- und BEG-Förderungen sinnvoll aufeinander abzustimmen. Diese Beispiele zeigen, dass die Vielzahl widersprüchlicher Normen dringend auf den Prüfstand gehört und endlich durch die Praxis gefiltert werden muss.

Mein Fazit

Erst nachdem ein gründlicher Blick in die Heizungskeller erfolgt ist, darf das Gesetzblatt gefüllt werden. Gesetzgebung ohne Rücksicht auf die Realität in den Gebäuden führt zwangsläufig zu Enttäuschungen und Reibungsverlusten. Wer die Wärmewende ernsthaft voranbringen will, muss sie an den tatsächlichen Gegebenheiten messen und nicht an theoretischen Modellen. Und zuletzt: Den Bürgern muss ehrlich gesagt werden, dass die Wärmewende kein Taschengeldprojekt ist, sondern eine Investition im dreistelligen Milliardenmaßstab, die unser Land über Jahrzehnte prägen wird.

Der Blick nach Frankreich

Im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Wärmeherzeugung hat Frankreich wegen des großen Anteils CO₂-freien Stroms aus Kernenergie einen grundsätzlichen Vorteil. Wegen sehr großzügiger und unbürokratischer Förderung sind in Frankreich mittlerweile rund 4,5 Mio. Wärmepumpen gegenüber rund 2 Mio. Wärmepumpen in Deutschland verbaut.

Interessant dabei ist, dass die Wärmepumpen schon ab 2012 als Ersatz für elektrische Widerstandheizungen politisch gewollt und gefördert wurden, um unter anderem die Thermosensibilität des französischen Stromsystems zu reduzieren. Wurden 2008 noch 70% der Neubauten mit Elektroheizungen ausgestattet, so belief sich ihr Anteil 2017 nur noch auf 20%.

Erfolgt die kommunale Wärmeplanung in Deutschland praktisch durch jede Kommune individuell, erfolgt diese in Frankreich auf nationaler Ebene koordiniert durch den *Le Pôle réseaux de chaleur et de froid du Cerema*. So fängt keine Kommune bei „Null“ sondern auf Basis von in ganz Frankreich einheitlichen Standards und Daten.

Ein weiterer großer Vorteil Frankreichs ist die bereits erfolgte Digitalisierung und Steuerbarkeit der Messgeräte. Der Stromzähler

Linky wurde in über 90% der frz. Haushalte installiert. Grund hierfür ist die einfachere und stabilere Kommunikationsverbindung über das Stromnetz und der bewusste Verzicht auf eine internet-basierte Verbindung wie gemäß § 2 Nr. 7 MsbG.

Außerdem scheut sich Frankreich weniger Ordnungsrecht umzusetzen. Beispielhaft sei hier das ab 2026 geltende Verbot der Neuvermietung von Wohnungen der Energieeffizienzklassen F und G genannt. Allerdings sei hier erwähnt, dass der energetische Standard von Wohnungen in Deutschland deutlich besser ist als in den meisten Ländern Europas.

Zwischen Dezember 2019 und Januar 2020 wurde europaweit in 80.000 Haushalten gemessen, wie groß der Wärmeverlust eines Hauses mit 20°C Innentemperatur und einer Außentemperatur von 0°C über einen Zeitraum von fünf Stunden durchschnittlich ist. In Deutschland sank die Temperatur in diesem Zeitraum nur um 1°C, während die Temperatur in französischen Haushalten um 2,5°C und in britischen sogar um 3°C fiel. Dies lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die Gebäudesanierung in Deutschland seit Jahren ein wichtiges Thema ist. Wegen der geringen Sanierungs- und Neubauquote dürfte sich hieran wenig geändert haben.

Für die deutsche Wärmewende ist ein Blick über den Rhein mehr denn je sinnvoll, um eigene Positionen zu hinterfragen und vor allem vom umsetzungsorientierten und pragmatischen aber auch konsequenten Handeln zu lernen.



Thorsten Coß ist Geschäftsführer der AVU Serviceplus GmbH, Gelvesberg, und Rechtsanwalt. Er ist aktives Mitglied des Deutsch-Französischen Büros für die Energiewende (DFBEW).

Er ist Vorstandsmitglied der DFJ.

Die rechtliche Umsetzung der Energiewende in Deutschland

von/ de Dr. Florian-Alexander Wesche, Düsseldorf

Der Inhalt des Koalitionsvertrags

Die Energiewende ist in Deutschland in vollem Gange und wird durch die geopolitischen Krisen und Spannungen zusätzlich forciert. Vor diesem Hintergrund hat sich auch die aktuelle Bundesregierung bereits mit ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Energiewende voranzutreiben. Diese Bestrebungen fallen in eine Zeit, in der auch die EU eine Balance zwischen europäischer Industriepolitik, Entbürokratisierung, Klimaschutz und Energiesicherheit zu finden bestrebt ist. Die Energiewirtschaft ist ein regulierter Wirtschaftszweig und diese Regulierung gereift mit den Vorgaben zur Dekarbonisierung der Industrie, dem Klimaschutz und den entsprechenden Energieeffizienzregelungen ineinander.

In seinem Vortrag hat sich der Autor daher mit der hohen Komplexität der regulationslogischen Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch aus dem Blickwinkel von Investoren und Marktteilnehmern gewidmet. Er stellt anhand von beispielhaften Themenkomplexen die aktuelle Ausgangslage dar.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, der am 5. Mai 2025 verabschiedet wurde, sieht folgende Themenbereiche vor, denen sich die Bundesregierung in der Legislaturperiode widmen will: die Energiepolitik (Monitoring, d.h. Strombedarf, Versorgungssicherheit, Netzausbau, Erneuerbare, Digitalisierung, Wasserstoff, Energiepreispaket, Kraftwerksstrategie, CCS/CCU, Alignment mit EU Green Deal und Clean Industrial Deal) und den Klimaschutz (ETS und CO₂-Bepreisung, Novelle des GEG und AVBFernwärmeV).

Insoweit beabsichtigt die Bundesregierung folgende wesentliche Neuerungen zu beschließen:

- stärkere staatliche Förderung von Netz-Systemkosten und Verbrauchern / Industrien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Eingriffe in den Strommarkt (inkl. Strompreis, neue Gaskraftwerke)
- Rechtsrahmen für CCS / CCU
- neue „technologieoffenere“ Strategie bei der Gebäudeenergieeffizienz
- weniger Bürokratie (Melde- und Transparenzpflichten, unbürokratischere Förderung)
- „Netzdienlichkeit“ bzw. „Systemdienlichkeit“ als Leitsatz.

Vor diesem Hintergrund ist Folgendes zu erwarten:

- Die wesentlichen Rahmenbedingungen bleiben im Bereich Energie und Klimaschutz bestehen.
- Wesentliche Maßnahmen sind erst nach Abschluss des vorgesehenen Energie-Monitorings (im Herbst 2025) zu erwarten.
- Die staatliche Förderung von Netz-Systemkosten wird Strom- und Gaspreise und korrespondierend Wärmeerzeugungskosten unmittelbar senken.
- Eine Reduzierung der Überregulierung wird in vielen Bereich zu Entlastung (EDL-G, EnEfG) und zur Vereinfachung der Umsetzung von Geschäftsmodellen (dezentrale Lösungen, smart home, etc.) führen.
- Die Rahmenbedingungen für bestimmte Geschäftsfelder werden günstiger durch Förderungen und neue Rechtsrahmen (unter anderem dezentrale / gebäudenaher Energieversorgung, CCS/CCU, Batteriespeicher, Smart Meter).

Ausgewählte Umsetzungsschwierigkeiten

Es ist aber zu erwarten, dass der Bundesgesetzgeber auf nicht unerhebliche Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis treffen wird. Dies liegt vor allem an der hohen Komplexität der Regulierungsvorgaben im Bereich der Energiewirtschaft, des Klimaschutzes und der Energieeffizienz, die zudem noch durch übergeordnete Vorgaben der EU verkompliziert werden, wenn zum Beispiel zusätzlich das europäische Beihilferecht bei Entlastungen für die Industrie zwingend zu beachten ist.

Diese Komplexität begegnet Marktteilnehmern und Investoren in der Praxis dadurch, dass die Projektplanung Regel notorischer Vorgaben beachten muss, die an die Strukturierung eines Projektes derart hohe Anforderungen stellt, dass eine vertiefte juristische Expertise schon bei Erstellung des Business Models erforderlich ist, um ein finanzierbares Projekt realisieren zu können.

Diese Komplexität begegnet aktuell Marktteilnehmern und Investoren unter anderem bei folgenden, höchst aktuellen Projekten:

- Betreibermodelle von PV-Aufdachanlagen und Elektro-ladeinfrastruktur auf einem Grundstück bzw. in einem Gebäude,
- Betreibermodelle für Batteriespeicher,
- Betrieb von Strom Infrastruktur in Gebäuden oder auf Arealen, an die Dritte angeschlossen sind,
- Individuelle Netzentgelte.

Betreibermodelle für PV-Aufdachanlagen

Die Betreibermodelle für PV-Aufdachanlagen gestalten sich gleichermaßen kompliziert wie die Modelle für Elektroladeinfrastruktur für E-Autos. Insbesondere in Mehrparteienhäusern stellt sich die Frage, wer Betreiber der jeweiligen Anlage werden soll, ob dies der Hauseigentümer oder ein Dritter sein soll, wovon die Frage abhängig ist, ob jemand an jemand anderes Strom liefert und man somit Stromlieferant im Sinne des EnWG wird. Darüber hinaus wird sich die Frage stellen, ob die Elektroladeinfrastruktur, die auf einem Gelände installiert wird, als öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur betrieben wird; diese wäre dann streng reguliert. Hauseigentümer, Mieter und Betreiber der Anlagen müssen sich somit damit auseinandersetzen, inwieweit Regulierung nach dem EnWG sie erfasst, und welche Vorgaben im Hinblick auf Verträge, Stromlieferung, Stromsteuer, Betreiberpflichten nach dem EnWG und die Realisierung des Netzanschlusses für sie greifen. Somit kann schon die Installation von zwei Elektroladesäulen ein rechtlich herausforderndes Projekt darstellen.

Batteriespeichersysteme

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Realisierung von Batteriespeichersystemen. Hier stellt sich in der Praxis schon der benötigte Netzanschluss als große Hürde dar. Hier gibt es bis zum Ende des Jahres 2025 unklare und uneinheitliche Regelungen der Netzbetreiber, wie Batteriespeicher anzuschließen sind. Denn nach deutschem Recht – dieses den anderen Rechtsordnungen anders – gelten Batteriespeicher sowohl als Kraftwerk, wenn sie Strom in das Netz einspeisen, als auch als Stromverbraucher, wenn sie Strom einspeichern.

Darüber hinaus ist die Vermarktung der Kapazität des Speichers rechtlich nicht eindeutig definiert, sodass Unsicherheiten bestehen, welche Rahmenbedingungen Anwendung finden. Hinsichtlich des Geschäftsmodells kommt hinzu, dass Batteriespeichersysteme auch gepaart mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen betrieben werden können, dann wäre anstelle des EnWG das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) relevant. Für Investoren und Projekte bestehen allerdings gleichermaßen problematische Unsicherheiten insoweit, als Netzbetreiber Kapazitätsrestriktionen im Netz haben und somit der Anschluss von Batteriespeicher nicht immer vollständig sichergestellt werden kann und die Netzbetreiber vor diesem Hintergrund auch bestimmte technische Restriktionen für Speicher eingeführt haben. Eine Planung eines robusten Business Models auf dieser Grundlage ist oft nicht einfach.

Kundenanlage nach § 3 Nr. 65/66 EnWG

Bei der Realisierung der zuvor genannten Energiewende-Konzepte kommt auch eine weitere rechtliche Unsicherheit ins Spiel: die Ausnahmeregelung von der Netzregulierung, die es nur in der Bundesrepublik gibt, die sog. Kundenanlage nach § 3 Nr. 65/66

EnWG. Die EU-Richtlinie (EU) 2019/944 sieht grundsätzlich vor, dass Strom- oder Gasinfrastrukturen, an die Dritte Letztverbraucher angeschlossen sind, als Netz zu betreiben sind. Dies ist auch im EnWG umgesetzt. Der Netzbetrieb bedarf einer Genehmigung für den Betreiber und dieser Betreiber unterliegt der Netzzugangsregulierung, die insbesondere eine Regulierung des Netzbetriebs und der Netzentgelte vorsieht.

Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings eine Ausnahme von dieser Regulierungsanforderung für solche Infrastrukturen vorgesehen, die in einem zusammengehörigen Gebiet liegen und beispielsweise der industriellen Versorgung innerhalb eines Konzerns dienen (Werksgebiete) oder im Verhältnis zu größeren Netzgebieten unbedeutend wenige Letztverbraucher versorgen. Diese Ausnahmeregelung greift somit für Industrieareale oder aber auch für Mehrparteienhäuser, in denen beispielsweise der Hauseigentümer Strom seiner PV Anlage an die Mieter liefert. Diese Regelung hat nun aber der EuGH für EU-rechtswidrig erklärt (EuGH, C-293/23, 28. November 2024).

Somit steckte der deutsche Gesetzgeber in einem Dilemma, da diese Vorschrift vor den deutschen Gerichten nicht mehr durchsetzbar gewesen wäre. Eine Abschaffung dieses Privilegs hätte aber zur Folge, dass ganz viele Infrastrukturen als Netze zu betreiben wären. Eine Folge, die mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden wäre. Darüber hinaus würde eine Abschaffung dieses Privilegs dazu führen, dass viele Energiewendeprojekte, wie die zuvor genannten, sowie Mieter Stromprojekte als auch Eigenversorgungskonzepte nicht mehr rechtssicher ohne die Einschaltung eines Netzbetreibers realisiert werden könnten.

Netzentgelte

Schließlich gibt es für die Industrie in Deutschland auch Regelungen, um die hohen Stromkosten dadurch abzufedern, dass Industrien mit bestimmtem Verbrauchsverhalten nur reduzierte Netzentgelte zahlen müssen und sich somit der Strompreis für diese Unternehmen verringert. Diese Vergünstigung, die sich aus § 19 StromNEV ergibt, wird zukünftig abgeschafft werden. Zugleich will aber die Bundesregierung bzw. die Bundesnetzagentur versuchen, der Industrie entgegenzukommen.

Da aber die Netzentgelte an anderer Stelle auch mit staatlichen Mitteln subventioniert werden, kann die Bundesnetzagentur keine Regelung implementieren, die nicht mit EU-Beihilferecht kompatibel ist. Insofern steht die Bundesnetzagentur vor einer doppelten Herausforderung: Sie muss einen angemessenen Rahmen für Industrie Netzentgelte schaffen und zugleich in der Lage sein, dass dieser Rahmen auch von der EU-Kommission genehm-

migt wird. Dies kreiert natürlich eine große Unsicherheit der Deutschen Industrie im Hinblick auf ihre Stromkosten. Zur Minderung der Stromkosten werden natürlich aber auch solche Projekte umgesetzt, wie etwa Batteriespeicher, PV-Aufdachanlagen, etc., die wiederum den oben genannten komplexen rechtlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind.

Erkenntnisse und Ausblick

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse und ein entsprechender Ausblick auf die zukünftige Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die zunehmende EU-Regulierung und kleinteilige nationale Regulierung führen zu Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis.
- Rechtliche Komplexität und Änderungsgeschwindigkeit werden zu einem realen Investitionshindernis.
- Die von der Bundesregierung in den Blick genommenen Themenfelder und ihre Umsetzung sind im Hinblick auf eine Erleichterung für Projektierer, Marktteilnehmer und Investoren zu bewerten.
- Eine grundlegende und umfassende Novelle des Energie- und Klimaschutzsteuer ist allerdings nicht zu erwarten, sodass eine dringend notwendige Vereinfachung der Regulationsvorgaben mittelfristig nicht zu erwarten ist.
- Die Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen in die Energiewende werden zwar durch Unterstützungsmaßnahmen der EU und der Bundesregierung verbessert, jedoch bleiben die regulatorischen Rahmenbedingungen in gewissem Maße ein Bremsklotz.



Dr. Florian-Alexander Wesche ist Senior Counsel der internationalen Anwaltssozietät Hogan Lovells am Standort Düsseldorf. Er berät im Energiewirtschaftsrecht. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der Regulierung sowie der Vertragsgestaltung in Bezug auf den Rechtsrahmen der Energiewirtschaft, Energieeffizienz und den Klimaschutz (Dekarbonisierung).

Dinner Speech zum Abschluss der gemeinsamen Jahrestagung

Zum krönenden Abschluss der Düsseldorfer Jahrestagung kamen die Teilnehmer zum traditionellen Gala-Dinner im Theatersaal des Hentrichhauses des Düsseldorfer Malkastens zusammen. Herr Dr. Dominik Fanatico, leitender Ministerialrat im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen, hielt eine mitreißende Rede zu den neuen Rechtsentwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht und stellte seine Perspektive aus Verwaltungssicht vor. Diese Rede dürfen wir in ungekürzter Vortragsform veröffentlichen.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht¹

von/ de Dr. Dominik Fanatico, Düsseldorf

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

cher(e)s collègues et cher(e)s ami(e)s,

es ist mir eine große Freude und Ehre, heute Abend in diesem festlichen Rahmen Ihrer Jahrestagung im Rahmen des Gala-Dinners zu Ihnen zu sprechen.

Vielen Dank für die überaus freundliche Vorstellung, liebe Frau Kutscher-Puis. Wenn ich es richtig sehe, halte ich mit dieser Dinner-Speech den letzten Vortrag Ihres dichten und spannenden Programms. Und ich bin die letzte Hürde vor der Hauptspeise und dem geselligen Miteinander. Ich versuche trotzdem, Sie noch für ein neues Thema zu begeistern. Die Latte liegt sehr hoch und ich verspreche nicht zu lange zu sprechen.

Wir alle teilen das Privileg nicht nur die Rechtsentwicklung unserer Länder zu erlernen, begleiten und mitzugestalten, sondern diese auch im europäischen Geist gemeinsam zu reflektieren.

Das Thema dieser Dinner Speech passt somit perfekt in diesen Rahmen. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht auf beiden Seiten des Rheins ist nämlich viel mehr als eine Frage von Paragraphen und Verwaltungsverfahren.

Es tangiert Fragen über Zugehörigkeit, Identität sowie gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichzeitig eröffnet das Rechtsgebiet eine spannende Möglichkeit, jüngste Entwicklungen mit unserem engsten Freund und Partnerland Frankreich zu vergleichen.

Zuerst möchte ich einen kurzen Überblick über das neue Gesetz in Deutschland geben und auf das Thema Untätigkeitsklagen eingehen. Nach einem kurzen Vergleich zwischen französischem und

¹ Die Vortragsform wurde beibehalten. Es gilt das gesprochene Wort. Die Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Wesentliche Kernpunkte der Reform

deutschem Recht möchte ich den Fokus auf das Thema Einbürgerungsfeiern legen.

In medias res und erst einmal die deutsche Entwicklung: Die ehemalige Bundesregierung (Ampel) hat am 26. März 2024 mit dem „Fünften Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz“ eine der größten Reformen des Staatsangehörigkeitsgesetzes der letzten Jahrzehnte auf den Weg gebracht.

Ziel der Reform war es, angesichts einer zunehmend vielfältigen Gesellschaft, ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht zu gestalten und sich auch internationalen Standards anzunähern. Deutschland hinkte hier in einigen Aspekten hinterher.

Die wesentlichen Kernpunkte der Reform betreffen daher:

1. die grundsätzliche Hinnahme von Mehrstaatigkeit
2. die Verkürzung der notwendigen Voraufenthaltszeit von 8 auf 5 Jahre,
3. und bei besonderen Integrationsleistungen, also beispielsweise ehrenamtlichen Engagement, sogar auf bis zu 3 Jahre (Spoiler: Hier wird gegenwärtig jedoch schon wieder legislativ beigedreht).

Aber auch eine erleichterte Einbürgerung für die sog. Gastarbeitergeneration, ein Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens sowie die Übergabe der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier sind begrüßenswerte Neuerungen.

Diese Reform ist das Ergebnis einer langen politischen sowie gesellschaftlichen Diskussion im Spannungsfeld zwischen Identität und Integration.

Dass die politische Diskussion im Hinblick auf eben dieses Spannungsfeld andauert, zeigt die jüngste Initiative der neuen Bundesregierung (Groko) mit dem nunmehr sog. „Sechsten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“, welches das Ziel hat, eine Einbürgerung nach 3 Jahren Voraufenthaltszeit bei besonderen Integrationsleistungen, nach etwas mehr als einem Jahr seit Inkrafttreten der Reform bereits wieder rückgängig zu machen.

Dieser „Quick-Win“ aus dem Koalitionsvertrag verdeutlicht, welche politische und gesellschaftliche Erwartung mit einer Einbürgerung verbunden ist: eine umfassende Integration in die Gesellschaft.

Aber trifft diese Abschaffung der sog. „Turboeinbürgerung“ damit überhaupt diejenigen, die durch politische Statements in den Fokus gerückt sind? Ich meine: Nein!

Diese jüngste „Revision“ betrifft nämlich leider gerade diejenigen, die durch besonders herausragendes gesellschaftliches Engagement, besonders herausragende Sprachkenntnisse (C1 statt B1) und Lebensunterhaltssicherung für ihre Familie und sich selbst einen umfassenden Integrationsbeitrag leisten. Das wird in der jetzigen Diskussion zur Abschaffung der sog. „Turboeinbürgerung“ gerne unterschlagen.

Auch wenn bisher keine offiziellen Zahlen dazu vorliegen kann ich Ihnen mitteilen, dass zumindest in Nordrhein-Westfalen die Zahl der sog. Turboeinbürgerungen nach Auskunft der Behörden als sehr niedrig eingeschätzt wird.

Dazu auch ein erster Vergleich mit Frankreich: In Frankreich verkürzt sich die Voraufenthaltszeit bei besonderen Integrationsleistungen (*parcours exceptionnel d'intégration*) und einem erfolgreichen Hochschulstudium sogar auf bis zu 2 Jahre.

Anderer Punkt: Insbesondere mit der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit nährt sich Deutschland der internationalen – und auch französischen – Praxis an.

Es muss hier aber auch gesagt werden, dass der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit schon seit langem nicht mehr der tatsächlichen Einbürgerungspraxis entsprach. In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2023 bereits drei Viertel aller Einbürgerungen unter Hinnahme der bisherigen Staatsangehörigkeit vollzogen.

Insgesamt hat Deutschland mit der Verkürzung der Voraufenthaltszeit und der Hinnahme von Mehrstaatigkeit einen Schritt hin zu einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht getan und sich zugleich der internationalen – auch französischen – Praxis angenähert.

Dies zeigt den politischen Willen, Deutschland auch im Rennen um Fachkräfte als Einwanderungsland im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des damit verbundenen Fachkräftemangels ist dies sicherlich ein wichtiger Schritt.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass entgegen mancher „Fake News“ eine Einbürgerung nicht grundsätzlich einfacher geworden ist, oder der deutsche Pass gar verscherbelt wird. Insbesondere die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung sind durch eine stärkere Voraussetzung einer hinreichenden wirtschaftlichen

Herausforderungen für die Verwaltungspraxis

Integration nun deutlich verschärft. Die dadurch notwendige Einzelfallprüfung im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung erhöht somit auch signifikant den Prüfaufwand der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden.

Bei dem, auch politisch gewollten, Anstieg an Einbürgerungsanträgen stellt dies die Behörden vor besondere Herausforderungen.

Aber warum werden überhaupt mehr Anträge gestellt? Grund hierfür sind mehrere, teilweise verzahnte Ursachen. Zum einen soll durch das neue Gesetz eine Einbürgerung attraktiver gemacht werden, um eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der inländischen Wohnbevölkerung herzustellen. Auf der anderen Seite werden durch die Absenkung der Voraufenthaltszeit gleichzeitig ein großer Teil der syrischen Migranten, die im Zuge der Fluchtbewegung der Jahre 2015 bis 2017 nach Deutschland gekommen sind, antragsberechtigt. Und schließlich ist natürlich die Hinnahme der Mehrstaatigkeit attraktiv für alle, die ansonsten bisher ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit hätten aufgeben müssen. Ausgelastete Behörden und lange Wartezeiten für Antragsteller sind die Folge.

Allein in Nordrhein-Westfalen stiegen die Antragszahlen zwischen 2023 und 2024 um 34,2 Prozent auf 68.703 Einbürgerungen – den höchsten Wert seit dem Jahr 2000.

Ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht allein löst nicht alle Probleme, denn die Praxis zeigt: Viele Verfahren ziehen sich bisweilen über Monate, mitunter über Jahre hin. Das Unverständnis vieler längst integrierter Antragsteller steigt wie auch die Frustration der Behördenmitarbeiter. Dies hat zu einem sprunghaften Anstieg von Untätigkeitsklagen nach § 75 VwGO geführt, mit denen Antragsteller die Verwaltung zur Entscheidung drängen wollen – gelegentlich motiviert von Anwaltskanzleien, die hier sofort drängen und die Klage erheben.

Die steigende Bedeutung dieser Norm ist Ausdruck einer Belastung der Behörden aber auch eines hohen Erwartungsdrucks.

An dieser Stelle steht die Verwaltung vor mehreren Aufgaben: Verfahren müssen effizienter und vor allem digitaler gestaltet werden. Hier ist sicherlich auch die Digitale Einbürgerung hervorzuheben, die sich unter der Federführung Nordrhein-Westfalens im bundesweiten Roll-Out befindet. Zum anderen müssen auch realistische Erwartungen seitens der Behörden kommuniziert werden.

Recht bleibt nur glaubwürdig, wenn es in angemessener und glaubhafter Zeit erreichbar ist und durchgesetzt wird.

Blick nach Frankreich

Denn auch die obergerichtliche Rechtsprechung stuft die 3-Monats-Frist als unangemessen kurz ein, weil dies weder der Bedeutung der zu treffenden Statusentscheidung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, noch der in der überwiegenden Anzahl der Einbürgerungsverfahren erforderlichen tatsächlichen Sachverhaltsklärung und der Komplexität der rechtlichen Prüfungs- und Bewertungsbedarfe gerecht wird².

Vor dem Hintergrund der Reform lohnt ein weiterer Blick nach Frankreich. Hier ist, anders als im föderalen Deutschland, die Einbürgerungspraxis zentralisiert und die Symbolik, insbesondere im Rahmen der Einbürgerungsfeier ausgeprägter.

Es zeigt sich aber auch, dass beide Länder mit denselben Fragen ringen.

- Wie stark wird die Integration in die Gesellschaft gewichtet und überprüft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze und Grundwerte?
- Was sind ausreichende Kenntnisse der Geschichte, der Kultur und der Wirtschaft?
- Wie inszeniert der Staat den Akt der Einbürgerung?

Dass der Fokus auf eine gelungene Integration der Einbürgerungsbewerber gelegt wird, zeigt nicht nur die jüngste Gesetzesinitiative der deutschen Bundesregierung, sondern verrät folgendes französisches Gesetz bereits im Namen: Das Gesetz zur Kontrolle der Einwanderung und Verbesserung der Integration vom 26. Januar 2024 (*Contrôler l'immigration tout en améliorant l'intégration*) erhöht die Anforderungen an Einbürgerungsbewerber in Frankreich signifikant.

Ab dem 1. Januar 2026 werden Sprachkenntnisse mindestens auf Level B2 verlangt. Bislang waren, wie auch in Deutschland, B1-Kenntnisse notwendig. Auch für Personen mit mehrjährigen Aufenthaltstiteln (zum Beispiel *carte de résident*) für die Spracherleichterung vorgesehen sind, steigen die Anforderungen an das Sprachniveau von A2 auf B1. Wie auch in Deutschland werden gestiegene Anforderungen im gesellschaftlichen Kurs auch kritisiert. Durch zu hohe Sprachanforderungen könnten Hindernisse für Menschen mit geringen Bildungschancen oder ältere Personen entstehen.

² OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. Februar 2025, OVG Saarland, Beschlüsse vom 21. Mai 2025, Bay. VGH, Beschlüsse vom 24. Februar 2025.

Wie auch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht sieht nun auch das französische Recht eine stärkere Überprüfung der demokratischen Werte vor. Bewerber müssen in beiden Ländern nun umfangreicher nachweisen, dass sie unsere Werte wie Gleichheit, Laizität und Freiheit akzeptieren. Dies gilt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (in Deutschland) und die Werte der Republik (Frankreich) gleichermaßen.

Während in Deutschland bereits seit 2008 ein bestandener schriftlicher Einbürgerungstest Voraussetzung für eine Einbürgerung ist, werden in Frankreich per *décret n° 2025-648 du 15 juillet 2025* ab dem 1. Januar 2026 die Kenntnisse im Hinblick auf französische Kultur, Geschichte und Wirtschaft im Rahmen eines Einbürgerungstests überprüft.

Umgekehrt sind in Frankreich Einbürgerungsfeiern, die sog. *cérémonies d'accueil*, seit jeher fester Bestandteil und krönender Abschluss des Einbürgerungsprozesses. Deutschland gleicht sich mit dem neuen Recht vorsichtig an die französische Praxis an, auch wenn die neue Soll-Vorschrift im Hinblick auf die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde in einem feierlichen Rahmen nicht an den konstitutiven Charakter der französischen *cérémonie d'accueil* heranreicht.

Die französische *cérémonie d'accueil* und die deutsche Einbürgerungsfeier

Seit Inkrafttreten des neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts soll die Einbürgerungsurkunde nun im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier übergeben werden. Bislang war diese Praxis in den meisten Bundesländern eher die Ausnahme. Mit der neuen Norm wird nun hervorgehoben, dass die Bedeutung des Beginns einer neuen staatsbürgerlichen Identität auch durch ein feierliches Ritual hervorgehoben werden soll. Denn sowohl in Deutschland als auch in Frankreich erwerben die Neueingebürgerten zwei der mächtigsten Pässe, die eine Einreise in 189 Länder ermöglichen. Lediglich die Pässe Japans und Singapurs erlauben eine Einreise in mehr Länder (190 und 193 Länder).

Die gesellschaftliche Relevanz wird in Frankreich auch dadurch deutlich, dass Neueingebürgerten und deren Ehepartnern Anspruch auf einen halben Tag bezahlten Urlaub haben, um an der Einbürgerungsfeier teilzunehmen. Dort erhalten diese dann u.a. ein Begrüßungsschreiben des Präsidenten, die Charta der Rechte und Pflichten eines französischen Bürgers (*Charte des droits et devoirs du citoyen français*), Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen de 1789*) sowie Auszüge aus der Verfassung der 5. Republik.

Das Beispiel zeigt, dass sich Deutschland auch im Hinblick auf die Symbolik dem internationalen Standard anpasst. Denn auch in

den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien sind Teilnahmen an Einbürgerungszeremonien verpflichtend.

Dabei eröffnen Einbürgerungsfeiern auch aus Sicht der Verwaltung Chancen: Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Überreichung der Urkunde können nun anstelle von Einzelterminen an einem Termin für eine große Anzahl an Personen zusammengefasst werden. Zudem können Einbürgerungsfeiern auch als Akt der Wertschätzung interpretiert werden – sowohl gegenüber den Neueingebürgerten als auch den Mitarbeitern der Behörden, die maßgeblich an einer erfolgreichen Einbürgerung mitgewirkt haben.

Diese Synergien warten in Deutschland darauf genutzt zu werden – in Frankreich ist dies längst der Fall.

Das Beispiel der Einbürgerungsfeiern zeigt gelebte europäische Integration: wir lernen voneinander und gleichen uns schrittweise an.

Frankreich und Deutschland haben vor diesem Hintergrund viel gemeinsam. Beide Länder sind von Migration geprägt, beide Länder ringen um die richtige Balance zwischen Offenheit bzw. Pull-Faktoren sowie Identität. Und Einbürgerungsfeiern in beiden Ländern zeigen, dass Normen und Einbürgerungstests allein nicht reichen. Es braucht auch eine Portion Symbole und Rituale sowie eine Überzeugung für den neuen Staat.

Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist ein Meilenstein und gleichzeitig ein Auftrag. Es geht darum, Einbürgerungen nicht nur als Verwaltungsverfahren, sondern als gesellschaftliches Versprechen zu verstehen.

Wir alle können stolz sein, Bürger aus zwei so großartigen Ländern Europas zu sein. Mein Ziel und das aller Kolleginnen und Kollegen in den Staatsangehörigkeitsbehörden ist es, diesen Geist und Anspruch auch unseren neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu vermitteln und abzuverlangen.

Sie haben einen Parforceritt von der Vorspeise über die Genese und Inhalte des neuen Staatsangehörigkeitsrechts auf beiden Seiten des Rheins, Herausforderungen sowie gemeinsame Fragen im Rahmen der Einbürgerung in Deutschland und Frankreich sowie der staatlichen Erwartungen an seine Neubürgerinnen und Neubürger hinter sich. Damit haben sie sich den Hauptgang nun redlich verdient.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen einen wundervollen Abend im Geiste der deutsch-französischen Freundschaft et *bon appétit*.



Dr. Dominik Fanatico ist Leitender Ministerialrat im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI). Dort verantwortet er seit Januar 2023 in der Abteilung Flucht die Gruppe 51 und damit das gesamte Ausländerrecht. Von 2018 bis 2022 war Herr Dr. Fanatico stellvertretender Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin sowie Leiter des Büros des Deutsch-Französischen Kulturbefullmächtigten, Ministerpräsidenten Armin Laschet und Hendrik Wüst MdL.

■ Eindrücke • Impressions









Mehr Bilder finden Sie auf unserer Homepage unter

[DFJ Deutsch-Französische Juristenvereinigung](#)